



BOLMA

Heringshandels - Gesellschaft

m. b. H.

STETTIN

Fernsprecher Nr. 34091 — Drahtanschrift: Herinseler

Einfuhr sämtlicher Sorten Salzheringe von England, Schottland, Norwegen und Island. Sardellen-Einfuhr.

Deutsche Salzheringe eigener Salzung gepackt in eigenen Salzereien in Wesermünde und Cuxhaven. Im Handel bekannt unter unserer Schutzmarke „Eichenzweig“.

Julius Rohleder

STETTIN

Gegründet 1852 / / Fernspr. 30374



Herings-Import

Franz Witte & Co.

G. m. b. H.

STETTIN

Salzherings-Ein- und Ausfuhr

Telegramm-Adresse: Wittecomp
Fernsprecher 30895 und 31867

Verkaufsverband Norddeutscher Molkereien

Die größte Absatzorganisation für deutsche Butter

Der bevorzugte Lieferant feinsten Molkereibutter *

Zusammenschluß von über 260 Molkereien

Auch für sämtliche Käsesorten führend



(Die anerkannt deutsche Markenbutter, das beste Erzeugnis deutscher Molkereien wird durch uns dem Handel zugeführt)

Steffin / Kronenhofsir. 15

Fernsprecher 21855 und 21989

Schulz & Boye, Steffin

gegr. 1899

Herings-Import und Export

Moderne Kühlräume stehen zur Verfügung.

Fernruf 32025 / 32626
Telegramm-Adr.: Esbe

Willy Tresselt

Heringsimport u. Kommission



STETTIN

Fernsprecher 30406 — Telegramm-Adr.: Tresselt

Union Action-Gesellschaft für See- und Fluss- Versicherungen in Stettin

Gegründet 1857

Transportversicherungen aller Art

Fernsprecher: Nr. 27060

Drahtanschrift: Seeunion

Diese wichtigen Bücher sind unentbehrliche Ratgeber!

Rechtsfragen des täglichen Lebens:

Zivilrecht von Dr. Fulda, 118 Seiten Leinen, jetzt nur RM. 0,50
Familienrecht, 129 Seiten, Leinen, jetzt nur RM. 0,50

Erfolgreiche Verkaufsbriefe

von Reklamefachmann Otto Weiland, 80 Seiten mit vielen Beispielen, jetzt nur RM. 1,-

Das Recht des Vertreters

Juristischer Ratgeber für Handelsagenten und Provisionsreisende von Spitz. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen. Preis RM. 1,-

Ratgeber für Darlehenssucher zur Erleichterung der Kredit-Beschaffung und zum Schutz gegen Darlehensschwindel

Die Erlangung von Darlehen und Krediten aus gemeinnützigen Mitteln und aus öffentlichen Einrichtungen von G. Paschke, Vorsitzender des Deutschen Selbstschutzverbandes. Preis RM. 1,-

Erste Rechtshilfe bei Unfällen

Ein Wegweiser durch das Haftungsrecht von Dipl.-Kaufmann B. Spitz. Preis RM. 1,-

Was darf der Gerichtsvollzieher?

Bearbeitet von Syndikus L. Guthmann, mit Nachtrag der neuesten Notverordnung über Schuldnerschutz und Aufhebung der Zwangsvollstreckung. Preis RM. 1,-

Der Offenbarungseid — Ratgeber für Schuldner

Von Syndikus L. Guthmann, mit Nachtrag der neuen Notverordnung. Preis RM. 1,-

Schutz dem Schuldner!

Ein praktischer Ratgeber für den in Zahlungsschwierigkeiten befindl. Kaufmann, von Dr. W. Starke. Preis RM. 2,50

Die Eintreibung von Forderungen

Anweisungen für Gläubiger mit Strafbestimmungsformblättern gegenüber böswilligen Schuldnern auf Grund praktischer Erfahrungen, bearbeitet von Giebm. Preis RM. 1,-

Ich bin buch- und bilanzsicher!

Von Bücherrevisor B. Nitschke. 302 Seiten in Ganzleinen, jetzt nur RM. 2,-

Streng reelle Bedienung!

Lieferung soweit vorrätig.

VERSANDHAUS ORDO

Abteilung: Buchversand

BERLIN O 23 / Wallnertheaterstraße 40

Ein guter Empfang



— ein guter Abschluß.

Das gilt für den Verkaufsbrief wie für den Besuch. Den guten Empfang sichert Ihrem Brief die vertrauenerweckende Ausstattung mit »Feldmühle Special-Bank-Post« dem schönen, griffig-zähen und klingvollen Schreib- und Druckpapier. Verlangen Sie das Angebot Ihres Papiergroßhändlers oder Druckers.

Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke A.-G., Stettin

Wir warnen vor neuauftauchenden minderwertigen Nachahmungen. Achten Sie daher auf das oben abgebildete Wasserzeichen.

Wirtschaftszeitung für die Ostsee-Länder, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN
Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq (beurlaubt), verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 15

Stettin, 1. August 1933

13. Jahrg.

Die Industrie- u. Handelskammer zur Arbeitsbeschaffung.

Die dringendste Aufgabe der Gegenwart ist die vollständige Wiedereingliederung des deutschen Menschen in den Arbeitsprozeß. Der deutsche Mensch soll wieder menschenwürdig leben und sich als wertvolles Glied der Volksgemeinschaft fühlen können. Der Nationalsozialismus hat es sich zur vornehmsten Aufgabe gemacht, dieses Ziel, zu dessen Erreichung die früheren Regierungen nicht in der Lage waren und sein konnten, zu erfüllen. — Die Reichsregierung hat bereits gigantische Anstrengungen gemacht, um zu beweisen, daß es ihr mit dem Ziel der Arbeitsbeschaffung ernst ist. Der Volkskanzler Adolf Hitler hat verkündet, daß es nach Ablauf des Vierjahresplans gelungen sein muß, die Arbeitslosigkeit restlos zu beseitigen. Die Ergebnisse der ersten auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung getroffenen Maßnahmen zeigen, daß die Reichsregierung die ihr gestellte Aufgabe der völligen Beseitigung der deutschen Arbeitslosigkeit bereits mit Erfolg und an den entscheidenden Punkten angefaßt hat, und daß eine völlige Beseitigung der Arbeitslosigkeit möglich sein wird, wenn jeder deutsche Volksgenosse bereit ist, auch an seinem Teil mit zur Lösung dieser großen Aufgabe beizutragen. — Die Industrie- und Handelskammer fordert daher die Unternehmer ihres Bezirks auf, unter Zurückstellung aller eigennütigen Interessen ihre Kräfte für die Einschaltung von Arbeitslosen in den Arbeitsgang unserer Wirtschaft einzusetzen. Es ist Pflicht der deutschen Unternehmer, im gegenwärtigen Zeitpunkt alles zu tun, sei es durch Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten und dergleichen, sei es durch Ergänzung und Ausbau übermäßig geräumter Lagerbestände, deutschen Volksgenossen Beschäftigung und Verdienst zu geben. Wer hier zurückbleibt, ist nicht bereit, den Willen unseres Volkskanzlers Adolf Hitler auf Herstellung einer wahren Volksgemeinschaft zu fördern. Er verliert damit das Recht, als deutscher Unternehmer am deutschen Volksleben teilhaben zu können. — Die Industrie- und Handelskammer weist schließlich darauf hin, daß demselben Ziel der Arbeitsbeschaffung auch die Zeichnung von Spendenscheinen zur Förderung der nationalen Arbeit dient. Die Industrie- und Handelskammer ist der Auffassung, daß es Pflicht eines jeden Deutschen und einer jeden deutschen Firma ist, Spendenscheine in möglichst großem Umfange zu zeichnen, um auch von dieser Seite her das große Werk zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, das die Reichsregierung entschlossen eingeleitet hat, zu fördern und zum Erfolge zu führen. — Niemand darf sich dem Ruf der Reichsregierung entziehen! Bei der Frage der Beseitigung der Arbeitslosigkeit geht es um den Bestand der deutschen Nation, um die Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes!

Stettin als Einfuhrhandelsplatz.

Von Dr. E. Schoene.

I.

Vielleicht könnte es manchem als Widerspruch erscheinen, wenn an der Spitze der vorliegenden Ausgabe des Ostsee-Handel der Aufruf der Industrie- und Handelskammer zur Arbeitsbeschaffung zum Ausdruck gelangt ist und gleich anschließend daran Ausführungen über die Bedeutung Stettins als Einfuhrhandelsplatz und über die Bedeutung der Einfuhr schlechthin für Deutschland folgen. Man könnte vielleicht einwenden, daß Einfuhr und Arbeitsbeschaffung unverträglich sind, daß jede Einfuhr eine Verringerung der deutschen inländischen Beschäftigung, sei es in Industrie und Handwerk, sei es in der Landwirtschaft, notgedrungen mit sich bringen müsse. Indessen muß diese Betrachtungsweise als eine oberflächliche zurückgewiesen werden, wobei nur darauf hingewiesen zu werden braucht, daß einmal nach vorliegenden Schätzungen mindestens 3 Millionen Deutsche in der Einfuhr beschäftigt sind und von der Einfuhr leben und daß auch eine weitgehende Beschränkung auf den Verbrauch inländischer Erzeugnisse in einem rohstoffarmen Land, wie Deutschland es heute ist, doch niemals die ausländische Rohstoffzufuhr ausschließen kann, weil sonst die Beschäftigung vieler Wirtschaftszweige nicht aufrechterhalten werden könnte.

Insonderheit aber muß man sich darüber klar sein, daß aus einer weitgehenden Drosselung der deutschen Einfuhr unüberwindliche Schwierigkeiten für unsere notwendige Ausfuhr folgen müssen. Es ist allerdings zuzugeben, daß infolge der verschiedenartigsten Einflüsse die deutsche Ausfuhr sich letzthin zunehmend verschlechtert hat und daß die Ausfuhrüberschüsse, die noch vor wenigen Jahren in bedeutendem Umfang erzielt werden konnten, bereits eine einschneidende Verringerung erfahren haben. Wenn man also heute angesichts der protektionistischen Haltung fast aller Länder der Welt auch keine Exportpolitik um ihrer selbst willen mehr treiben kann, wenn vielmehr die nationalsozialistische Staatsführung als ihr erstes Hauptziel die Rettung des schwer bedrohten deutschen Binnenmarktes, insbesondere der aufs äußersten gefährdeten Landwirtschaft erklärt und in Angriff genommen hat, so ist doch auch hierbei nicht zu übersehen, daß der Binnenmarkt trotz Stärkung der Kaufkraft der Landwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige alle bisher exportierten Waren, von denen mehr als drei Viertel Fertigwaren, Qualitätserzeugnisse deutschen Fleißes sind, schon allein wegen des Spezialcharakters eines großen Teils dieser Exportgüter nicht aufnehmen kann. Hinzu kommt, daß bei einem Verzicht auf die deutsche Ausfuhr, einer Sperrung des deutschen Außenhandels schlechthin, nicht nur die verschiedenen Zweige der eigentlichen deutschen Exportwirtschaft, sondern auch alle indirekt mit dem Außenhandel in Verbindung stehenden Wirtschaftszweige, insbesondere die Verkehrsunternehmen der verschiedensten Art, ihrer Existenzgrundlage völlig beraubt würden, was zweifellos empfindliche Einbußen und Verluste für die deutsche Nationalwirtschaft in ihrer Gesamtheit in sich schließen würde. Schließlich aber wird auch vom Standpunkt der deutschen Devisenbilanz weiter Ausfuhr getrieben werden müssen, insbesondere, damit der lebenswichtige Import, namentlich an Rohstoffen, weiterhin bezahlt werden kann; mit einer Zunahme dieses Rohstoffbedarfs dürfte infolge der verschiedenen von der nationalsozialistischen Regierung getroffenen Maßnahmen zur inländischen Arbeitsbeschaffung durchaus zu rechnen sein.

Die nationalsozialistische Staatsführung hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten klar zu erkennen gegeben, daß sie keineswegs auf die deutsche Ausfuhr verzichten wolle, daß, wie der Volkskanzler Adolf Hitler am 3. März in Hamburg gesagt hat, „der Nationalsozialismus nicht die Tore Deutschlands zum Weltmarkt zuschlagen wolle“. Pflege der Ausfuhr wird aber immer auch Aufnahmewilligkeit für Einfuhrgüter aus denjenigen Ländern bedingen, die unsere Hauptabnehmer auf dem Weltmarkt sind, das heißt also, auf eine gewisse Einfuhr wird keineswegs verzichtet werden können.

Wohl aber ist eine gewisse Verlagerung der Einfuhr, ist überhaupt eine planvollere Regelung unserer Außenhandelsbeziehungen denkbar, als wir sie bisher unter der liberalistischen Wirtschaftsführung erlebt haben. Es ist nicht einzusehen, warum die deutsche Einfuhr auch weiterhin in der bisherigen Intensität beispielsweise aus überseeischen Ländern kommen soll, denen gegenüber unsere Handelsbilanz

eine beträchtliche Passivität aufweist. Es erscheint nahe liegend, daß die Einfuhr vielmehr, soweit möglich, eine gewisse Verlagerung auf diejenigen Länder zu erfahren hat, die die besten Abnehmer unserer eigenen Exporterzeugnisse schon immer gewesen sind und bei denen auch weiterhin Bereitwilligkeit für die Aufnahme deutscher Waren besteht. Wir müssen also grundsätzlich die Handelsbeziehungen zu solchen Ländern besonders pflegen, die für uns von volkswirtschaftlichem Nutzen sind. Der durch den Vertrag mit Holland beschrittene Weg muß weitergegangen werden mit dem Ziel, mit unseren besten Kunden auf dem Weltmarkt unter einer gewissen Abkehr von dem Meistbegünstigungssystem ein System von Gegenseitigkeitsverträgen aufzubauen. Hierfür werden in erster Linie diejenigen europäischen Länder, denen gegenüber wir einmal beträchtliche Exportüberschüsse regelmäßig aufzuweisen haben, mit denen andererseits aber auch die Umsätze selbst erheblich sind, in Frage kommen, nämlich Holland, Rußland, Schweiz, Frankreich, England, Belgien, Schweden, Tschechoslowakei, Norwegen, Dänemark und Italien. Daneben und im Zusammenhang damit wird versucht werden müssen, durch geeignete handelspolitische Maßnahmen uns organisch gewisse Wirtschaftsräume in Europa enger anzugliedern, die mit uns in einer natürlichen geographischen Verbundenheit stehen und die auch die erforderliche Kaufkraft für Deutschland heute schon aufweisen bzw. bei entsprechenden Abmachungen hinsichtlich der Abnahme ihrer eigenen Erzeugnisse in Zukunft aufweisen würden. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß auch Stettins Stellung als Einfuhrplatz bei einer derartigen Entwicklung unserer auswärtigen Handelspolitik eine Stärkung erfahren würde. Denn einmal steht Stettin zu fast allen der vorstehend genannten Länder in engen, regelmäßigen Verbindungen, auf der anderen Seite würde Stettin bei einer etwaigen künftigen, mehr räumlich orientierten Handelspolitik die Gunst seiner geographischen Lage — als südlichster Ostseehafen hinsichtlich des Verkehrs mit sämtlichen Ostseeländern sowie als Brückenkopf eines gewaltigen, weit bis nach Südosteuropa hinunterreichenden Wirtschaftsgebietes — zugute kommen.

Gerade wenn man diese künftigen Entwicklungen berücksichtigt, erscheint es dringend geboten, die bisherige Stellung des Stettiner Einfuhrhandels in seinen verschiedenen Zweigen nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu stärken und auszubauen. Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, daß in Stettin auch weiterhin ein kräftiger, lebensfähiger Einfuhrhandel — der übrigens meist auch gleichzeitig Ausfuhrhandel ist — tätig ist, der selbständig und unabhängig von dem Einfuhrhandel in den deutschen Nordseehäfen zu arbeiten in der Lage ist. Der Wettbewerb des Einfuhrhandels in den Hansestädten hat sich in den letzten Jahren häufig in einer Weise für den Stettiner Einfuhrhandel bemerkbar gemacht, die diesem selbst abträglich sein muß, die aber auch nicht von Vorteil für die Wirtschaft und die Verbraucherschaft des ganzen deutschen Ostens sein kann, da letztere an dem Vorhandensein eines leistungsfähigen Handelsstandes in dem natürlichen Eingangshafen für die von ihnen benötigten Einfuhrgüter dringend interessiert sein müssen. Es ist bedauerlich, daß es dem hanseatischen Importhandel in letzter Zeit vielfach gelungen ist, in das eigentliche Stettiner Hinterland mit direkten Angeboten, die sogar bis an den kleinsten Verbraucher gehen, einzudringen. Auch ist festzustellen, daß der Importhandel der Nordseehäfen vielfach an den Stettiner Großhandel das Verlangen richtet, daß er die von ihm benötigten und früher stets unmittelbar von ihm bezogenen Einfuhrwaren bei ihm und nicht mehr direkt bei den ausländischen Lieferanten kaufen solle. Würde die von dem Einfuhrhandel in den Wettbewerbshäfen angestrebte Entwicklung zum Erfolge führen, so würde dies bedeuten, daß der Stettiner Einfuhrhandel vom Weltmarkt abgehängt und ebenso wie binnenländische Plätze im Bezug seiner Einfuhrwaren lediglich auf die hanseatischen Häfen angewiesen sein wird. Diese Entwicklung wird teilweise auch durch gewisse Auswirkungen der deutschen Devisenbewirtschaftung begünstigt, die, ohne daß eine unterschiedliche Behandlung in der Devisenzuteilung zwischen dem Einfuhrhandel Stettins und dem der Nordseehäfen behauptet werden soll, sich vielfach doch als besonders nachteilig für den Stettiner Handel gezeigt haben. Es war daher lebhaft zu begrüßen, daß der bekannte Devisenerlaß 34/33, der zunächst

lediglich den Importeuren in Hamburg und Bremen zugute kommen sollte, nach den Vorstellungen, die die Industrie- und Handelskammer bei den zuständigen Stellen in dieser Beziehung erhoben hat, berechtigterweise auch auf den Stettiner Einzelhandel ausgedehnt wurde und dadurch auch diesem die Möglichkeit gegeben wurde, von den inländischen Firmen, die ihre Devisenkontingente nicht ausnutzen, diese übertragen zu erhalten. Denn ganz allgemein kann der Stettiner Einfuhrhandel in seinen verschiedenen Zweigen das gleiche für sich in Anspruch nehmen, wie der Importhandel der Hansestädte, nämlich daß ihm die Verhältnisse in den ausländischen Lieferländern auf Grund seiner traditionellen Erfahrungen im Einfuhrgeschäft in der Regel besser bekannt sind, als den im Inland ansässigen Firmen, deren Geschäftszweig gleichfalls Importwaren umfaßt, und daß deshalb ebenso wie in den Hansestädten auch hier in Stettin ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Erhaltung und Stärkung des legitimen Importhandels vorliegt. Mit einer direkten Einfuhr durch binnenländische Firmen, die hierin keine Erfahrungen haben, sind naturgemäß größere Risiken verbunden, und eine glatte Abwicklung des Einfuhrgeschäftes wird häufig nur dann möglich sein, wenn hierbei die Verbindungen und Erfahrungen des legitimen Einfuhrhandels in den deutschen Seehäfen zur vollen Auswirkung kommen. Wenn auch der Stettiner Einfuhrhandel naturgemäß nicht so zahlreiche Firmen in so verschiedenen Geschäftszweigen wie der der Hansestädte aufweisen kann, so ist seine Erhaltung und Stärkung doch von grundlegender Bedeutung für die gesamte deutsche Volkswirtschaft und namentlich für den weiteren Ausbau der deutschen Außenhandelsbeziehungen im Ostseeraum, die mit Rücksicht auf die hier zu erzielenden Exportüberschüsse und mit Rücksicht auf unsere ganze zukünftige Handelspolitik von besonderer Bedeutung sind. Der Stettiner Einfuhrhandel, dessen Absatzgebiete durch die Schrumpfung seines Hinterlandes infolge der neuen Grenzziehung im Osten und durch die Ausschaltung vom polnischen Markt infolge des deutsch-polnischen Handelskrieges ohnehin verengt worden sind, muß daher so lebensfähig erhalten bleiben, daß es in der Lage ist, seinen jetzigen Bestand zu wahren und den jetzigen und

den kommenden Aufgaben, die an ihn gestellt werden, in vollem Umfang gerecht zu werden.

II.

An der Spitze des Stettiner Einfuhrhandels dürften noch immer der Kolonialwareneinfuhrhandel und der Salzheringsimporthandel stehen. Der Wareneinfuhrhandel befaßt sich mit dem direkten Bezug in der Hauptsache von Kaffee, Tee, Reis, Walnüssen und Haselnüssen, Korinthen und Rosinen, Schmalz, Pflaumen, getrocknetem Obst usw. Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, daß seine Verbindungen sich auch weit nach Uebersee erstrecken. Gerade für den Stettiner Warengroßhandel gilt im übrigen, was oben über die Verengung des Stettiner Hinterlandes gesagt ist; der Stettiner Warenhandel hat zu seinen Absatzgebieten vor dem Kriege immer die an Polen abgetretenen Teile der preußischen Ostprovinzen rechnen können und infolge der Unmöglichkeit, diese Gebiete heute wie früher zu beliefern, eine empfindliche Schrumpfung seines Geschäftes erlitten. Im übrigen aber hat sich gerade auch der Stettiner Wareneinfuhrhandel gegen den Wettbewerb des Einfuhrhandels in den deutschen Nordseehäfen zu wehren, der vielfach in die angestammten Absatzgebiete des Stettiner Handels eingedrungen ist.

Der Salzherings-Importhandel hat ebenfalls im Laufe der Nachkriegszeit erhebliche Einbußen in den Kauf nehmen müssen. Auch für ihn trifft zu, was für den Stettiner Warengroßhandel gesagt wurde, daß die neue Grenzziehung im Osten sein Absatzgebiet empfindlich verringert hat. Außerdem ist dem Stettiner Salzherings-Importhandel die Belieferung des ausgedehnten polnischen Marktes, die vor dem Kriege in seinen Händen lag, heute durch das polnische Einfuhrverbot für Salzheringe, die aus Deutschland stammen, unmöglich gemacht. Es kommt hinzu, daß auch der Absatz nach den südosteuropäischen Ländern, die ebenfalls eine Domäne des Stettiner Salzherings-Importhandels sind, heute ins Stocken geraten ist, da die Devisenschwierigkeiten in diesen Ländern einer normalen Entwicklung des Geschäftes entgegenstehen. Trotz allen diesen ungünstigen Momenten hat Stettin als Salzheringseinfuhrplatz aber immer noch seine



Arkemp
Weinbrand

E. W. Kemp Nachf. Aktien-Gesellschaft Stettin



Wein-Import

Bordeaux, Burgunder, Tarragona

Portwein, Samos, Malaga, Madeira

Spanische Rot- u. Verschnittweine

alte beherrschende Stellung inne, was den hier in größerer Anzahl vorhandenen leistungsfähigen, alteingesessenen Importhäusern zu verdanken ist, die über die besten Verbindungen mit den Salzgebieten und über die größten Erfahrungen im Salzheringsgeschäft verfügen. Auch aus der Tatsache, daß der Stettiner Importhandel im Jahre 1932 noch 321 740 Faß Salzheringe bei einer Gesamteinfuhr Deutschlands von 823 270 Faß eingeführt hat, geht hervor, daß Stettin noch immer der erste deutsche Eingangshafen für Salzheringe ist. Hervorzuheben ist, daß auch bei den Einfuhren der letzten Jahre die britischen Heringe die größte Rolle spielen, während norwegische und holländische Heringe nur mit kleineren Mengen vertreten sind. Neuerdings ist aber auch die Einfuhr von isländischen Heringen mit Erfolg vom Stettiner Salzherings-Importhandel aufgenommen worden. — Neben den Salzheringsimporteuren gibt es auch eine Reihe von typischen Importfirmen in Stettin, die sich mit der Einfuhr anderer Fische, namentlich mit der Einfuhr von frischen Heringen befassen.

Infolge der guten Verbindungen Stettins zu denjenigen Ostseeländern, bei denen die Butterausfuhr eine große Rolle spielt, hat sich in Stettin auch ein namhafter Butterimporthandel entwickeln können. Unterstützt wurde diese Entwicklung dadurch, daß sowohl innerhalb und außerhalb des Hafengebiets in Stettin selbst geeignete Kühlanlagen für die Importbutter geschaffen wurden, als auch die regelmäßigen Stettiner Liniendampfer, die hauptsächlich für die Butterfahrt in Frage kommen, mit speziellen Kühleinrichtungen ausgerüstet sind. Die Stettiner Buttereinfuhr hat allerdings in den letzten Jahren infolge der bekannte Zoll- und Kontingentierungsmaßnahmen bezüglich der nach Deutschland eingeführten Butter unter einem gewissen Druck gestanden; immerhin erreichte sie im Jahre 1932 noch die respektable Höhe von 30 000 ts. Die in Stettin zur Einfuhr gelangende Butter stammt in der Hauptsache aus Lettland, Estland, Litauen und Finnland. Daneben findet auch eine beträchtliche Einfuhr von Käse, hauptsächlich aus Finnland, und von Eiern, hauptsächlich aus Finnland und Estland, statt.

Einer der ältesten Stettiner Einfuhrhandelszweige ist ferner der Wein- und Spirituosen-Einfuhrhandel. In der Vorkriegszeit waren es hauptsächlich Bordeaux- und Burgunder-Weine, die vom Stettiner Importhandel direkt seewärtig eingeführt wurden. Infolge der erfolgreichen Propaganda für den Verzehr deutscher Weine und einer dadurch allmählich hervorgerufenen Aenderung der Geschmacksrichtung des verbrauchenden Publikums ist allerdings die Einfuhr von französischen Qualitätsweinen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Es kommt hinzu, daß die großen Stettiner Weinfirmen noch erhebliche Lager in älteren französischen Faß- und Flaschenweinen haben, so daß ein nennenswerter Import von jungen Weinen in letzter Zeit nicht mehr stattgefunden hat. Dagegen importiert der Stettiner Weinhandel noch in größerem Umfang spanische und portugiesische Weine, neuerdings hauptsächlich billigere Konsumweine; aber selbstverständlich gelangen auch die hochwertigen Dessertweine, wie Cherry, Portwein, Malaga usw. zur Einfuhr.

Der Südfrucht- und Obsteinfuhrhandel hat sich namentlich in den letzten Jahren in Stettin gut entwickelt. Es sind eine Anzahl von größeren leistungsfähigen Importfirmen vorhanden, die durchaus in der Lage sind, den Bedarf

Stettins und seines Hinterlandes mit den verschiedenen Früchten zu decken. An erster Stelle steht hier die Einfuhr von Apfelsinen, die sich im Jahre 1932 auf nahezu 5000 ts belief; aber auch die Einfuhr von Bananen, Zitronen und Äpfeln spielt eine nicht unwesentliche Rolle. Ein Spezialartikel, dessen Einfuhr in Stettin vom einschlägigen Handel gepflegt wird, sind Preiselbeeren, die vorzugsweise aus Finnland eingeführt werden und deren Einfuhr sich im letzten Jahre auf über 1800 ts belief.

Im Hinblick auf das stark landwirtschaftliche Hinterland Stettins hat sich naturgemäß auch in Stettin ein bedeutender Einfuhrhandel für solche Erzeugnisse entwickeln können, die von der heimischen Landwirtschaft gebraucht werden. Insonderheit hat sich hier ein bedeutender Sämereien- und Futtermittel-Exporthandel mit allen für die Durchführung dieses Geschäftes erforderlichen Einrichtungen entwickeln können. Der Sämereienhandel befaßt sich u. a. hauptsächlich mit der Einfuhr von Seradella-saat, Kleesaaten, Raygras, Timotheesamen und den verschiedensten Grassaaten. Uebrigens spielt auch die Ausfuhr im Sämereigroßhandel eine nicht unwesentliche Rolle. Der Futtermittelfuhrhandel führt in erster Linie Hülsenfrüchte, Kleie, Reisfuttermehl und namentlich Fischmehl (von Norwegen) in teilweise sehr beträchtlichen Mengen ein.

Entsprechend der Bedeutung des Platzes hat sich in Stettin schon frühzeitig auch ein außerordentlich bedeutender Großhandel in Holz, Eisen und Kohle herausgebildet. Auch diese Handelszweige sind selbstverständlich sämtlich mehr oder minder auch an der Einfuhr beteiligt.

Schließlich ist noch ein Spezialeinfuhrhandelszweig zu erwähnen, der sich erst in letzter Zeit besonders entwickelt hat. Es handelt sich um die Einfuhr von Mineralölen, deren Gesamteingang in Stettin im Jahre 1932 die beträchtliche Menge von 105 835 ts ausmachte. Die aufblühende Entwicklung des Mineralöl-Einfuhrhandels in Stettin ist besonders darauf zurückzuführen, daß eine führende Mineralöl-Einfuhrgesellschaft vor einigen Jahren ihre Stettiner Tankanlage, die bisher durch Seeleichter mit Mineralölen versorgt wurde, zu einer Uebersee-Verladestelle ausgebaut hat. Hierdurch ist erreicht worden, daß auch die großen Uebersee-Tanker, die hier eingehen, bis an die neugeschaffene Anlage heranfahren und direkt in große Landtanks entlöst werden können. Stettin ist durch diesen Mineralöl-Seeumschlagsplatz die Versorgungsbasis des Ostens geworden; von hier aus werden nicht nur der deutsche Osten und Südosten, sondern insbesondere auch die Reichshauptstadt, außerdem aber auch die Randstaaten mit Mineralölen versorgt. Die erwähnte Tankanlage hat ein Fassungsvermögen von 36 000 ts, während die Seetankschiffe 12—16 000 ts fassen, die in kaum 20 Stunden in die Landtanks gelöscht werden können. Aus den Landtanks erfolgt sodann die Verladung in Tankkähne und Leichter zur Versorgung der Belieferungsgebiete.

Natürlich kann die vorstehende Aufzählung der einzelnen Stettiner Einfuhrhandelszweige keine erschöpfende sein. Neben den hier behandelten hauptsächlich Einfuhrhandelszweigen hat sich auch noch ein bedeutender Einfuhrhandel in vielen anderen Artikeln hier in Stettin infolge der Gunst der gegebenen Verhältnisse herausbilden können, wovon hier nur die auf die Einfuhr von Islandmoos, von Därmen und Lebern spezialisierten Firmen noch genannt seien.

Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach dem Gesetze vom 26. Mai 1933.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Wille, Frankfurt am Main.

Das Staatsinteresse gebietet, das Wirtschaftsleben des Einzelnen vor Vernichtung durch den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger zu bewahren. Dieser Grundsatz galt schon zur Zeit einer gesunden Wirtschaft und war durch das Verbot der Kahlpfändung, wie es sich in § 811 der Zivilprozeßordnung befindet, ausgesprochen.

Einen immer größeren gesetzlichen Ausbau und ein immer weiteres Anwendungsgebiet findet der Vollstreckungsschutz naturgemäß während der Zeiten des Niederganges und der Neubelebung der Wirtschaft. Verschiedene Notverordnungen des vergangenen Jahres beschäftigen sich deshalb mit diesem Schutze, der, sich zunächst auf Grundstücke und

landwirtschaftliches Inventar erstreckend, durch das Gesetz vom 26. Mai 1933 auf das bewegliche Vermögen allgemein und auf alle Berufsstände ausgedehnt ist. Im einzelnen ist für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens folgendes zu beachten:

Der Vollstreckungsschutz besteht nur bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, also z. B. nicht bei einem Schuldtitel, der auf Herausgabe von Sachen z. B. auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes lautet.

Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung bezieht sich auf solche beweglichen Sachen des Schuldners, die zum persönlichen Gebrauche dienen oder zum Hausrat ge-

hören oder auf Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören. Gegenüber der bisherigen Bestimmung des § 811 Ziffer 1 und 5 der Zivilprozeßordnung bedeutet diese Vorschrift einen erweiterten Schutz, zumal für Gewerbetreibende, die bislang nur bezüglich solcher Gegenstände geschützt waren, die zur persönlichen Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit unentbehrlich waren.

Liegt eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das gesetzliche geschützte bewegliche Vermögen des Schuldners vor, so kann er bei dem Richter, in dessen Bezirke die Pfändung vorgenommen ist (Vollstreckungsgericht), beantragen, daß die Zwangsvollstreckung aufgehoben werde, wenn er glaubhaft macht:

1. daß er ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen und
2. daß ihm durch den Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

Liegt dem Schuldner, aus dem vollstreckt wird, eine vertragliche Verpflichtung zugrunde — dieses dürfte der Regelfall sein —, so hat der Antrag des Schuldners nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sein Zahlungsvermögen darauf beruht, daß sich seine wirtschaftliche Lage nach Eingehung der Verbindlichkeit verschlechtert hat.

Aber auch den Gläubigerschutz hat das Gesetz nicht außer Acht gelassen. Wenn auch alle Voraussetzungen für die Aufhebung der Vollstreckung auf Seiten des Schuldners gegeben sind, so hat das Gericht von dieser Maßnahme doch abzusehen, wenn durch die Aufhebung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet werden würde.

Eine glückliche gesetzliche Regelung bedeutet es, daß der Richter befugt ist, auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinzuwirken. Er kann zu diesem Zwecke

eine mündliche Verhandlung anberaumen und dabei das Interesse des Gläubigers an der Durchführung der Zwangsvollstreckung und die Schutzbedürftigkeit des Schuldners gegeneinander abwägen. Zur Anordnung einer mündlichen Verhandlung wird das Gericht besonders dann schreiten, wenn es von der Befugnis des § 18 Ziffer 4 Gebrauch zu machen gedenkt. Nach dieser Vorschrift kann nämlich der Richter dem Schuldner unter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung Zahlungsfristen bewilligen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen erscheint. Kommt der Schuldner der richterlichen Zahlungsaufforderung nicht nach, so ist auf Antrag des Gläubigers der Zwangsvollstreckung Fortgang zu geben, sofern nicht der Schuldner glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge einer weiteren Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erfüllung der Zahlungsaufforderung außerstande war.

Für die Zwangsvollstreckung in Miet- und Pachtzinsen besteht nach § 19 des Gesetzes vom 26. 5. 1933 noch folgende weitere Beschränkung:

Die Pfändung ist auf Antrag des Schuldners von dem Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- und Pachtzinsen zur laufenden Unterhaltung des Grundstückes, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten, sowie zur Zahlung von öffentlichen Abgaben und Zinsen eingetragener Rechte braucht.

Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und deren der Schuldner zu den vorher erwähnten Zwecken bedarf.

Besondere weitere Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners enthält endlich § 19a wegen eines Anspruches, der durch eine auf einem Grundstücke lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

Die Anwendung des Gesetzes ist zeitlich bis zum 31. März 1934 beschränkt.

Die Aufbringungsumlage 1933.

Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 6. 7. 1933.

Von Regierungsrat Dr. Selle, Berlin.

Die Heranziehung der Unternehmer gewerblicher und industrieller Betriebe zur Aufbringungsumlage für die Industriebelastung ist in den letzten Jahren allmählich gemildert worden. Nachdem bereits das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 für die Zeit von 1932 an eine allgemeine Aufbringungs-freigrenze von 500 000 RM. angeordnet hatte, setzte ein Gesetz vom 30. Mai 1933 den Jahresbetrag der Aufbringungsumlage für das Jahr 1933 von bisher 180 Millionen auf 100 Millionen herab und ermäßigte außerdem den Umlagejahressatz 1933 auf 4 pro Tausend des umlegepflichtigen Betriebsvermögens. Eine neue Verordnung des Reichsfinanzministers vom 6. 7. 1933 regelt nunmehr die Durchführung der Aufbringung für das Rechnungsjahr 1933. Die Umlage vollzieht sich dabei im großen und ganzen nach den bisherigen Vorschriften des Aufbringungs- und Industriebelastungsgesetzes. Die persönliche Aufbringungspflicht für 1933 bemißt sich dabei grundsätzlich nach den Verhältnissen am 1. Januar 1933. Jeder Unternehmer eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, der an diesem Tage ein gewerbliches Betriebsvermögen von insgesamt mehr als 500 000 RM., bemessen nach der Einheitsbewertung vom 1. 1. 1931, besaß, unterliegt der Aufbringung. Änderungen in der persönlichen Aufbringungspflicht während des Kalenderjahres 1933, sei es, daß die Aufbringungspflicht in diesem Jahre erst neu, z. B. durch Neuerrichtung oder Erwerb eines aufbringungspflichtigen Betriebes begründet wird,

oder daß sie während 1933 wegfällt, z. B. durch Liquidation, freiwillige Aufgabe oder Auflösung oder Veräußerung des Betriebes, haben zur Folge, daß nur die Hälfte der Aufbringung für 1933 am 15. August 1933 zu entrichten ist. Die sonst vorgesehene zweite Halbjahresrate vom 15. Februar 1934 fällt also in diesen Fällen weg. Diese Ermäßigung der Aufbringung auf die Hälfte des Jahresbetrages tritt aber wohlbemerkt nur bei Wegfall der persönlichen Aufbringungspflicht ein, dagegen haben Änderungen im Umfange des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, insbesondere ein Absinken des Betriebsvermögens auf unter 500 000 keinerlei befreiende oder ermäßigende Wirkung.

Bemessungsgrundlage für die Aufbringung ist im Regelfall der bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1931 festgestellte Einheitswert des gewerblichen Vermögens. Erhöhungen oder Ermäßigungen dieses Wertes nach dem 1. 1. 1931 bleiben unberücksichtigt. Etwas anderes gilt jedoch wenn die persönliche Aufbringungspflicht erst im Kalenderjahr 1931, 1932 oder 1933 begründet worden ist. In diesen Fällen ist Bemessungsgrundlage der auf den 1. Januar 1932 bzw. auf den 1. Januar 1933 bzw. 1. Januar 1934 ermittelte Vermögenswert. Bei der Ermittlung dieses Wertes sind für Art und Menge des Vermögens die oben genannten Zeitpunkte, für die Bewertung jedoch der 1. Januar 1931 maßgebend. Wertpapiere, die zu einem 1932 neu errichteten Betriebe gehören, sind demnach nach den Steuerverwerten

Embe-Butter

Müller & Braun

Aktien-Gesellschaft

Buttergroßhandlung

STETTIN, Friedrich-Karl-Straße 28

Fernsprecher 36744

Butter in jeder Preislage / Margarine

Feinstes Braten- u. Griebenschmalz

eig. Fabrikation / Käse aller Sorten

Seit 43 Jahren Vertreter vom Molkereiverband „Kleeblatt“

vom 1. Januar 1931 einzusetzen. Für Vermögensfeststellungen auf den 1. Januar 1934 werden noch Bewertungsbestimmungen ergehen.

Vermögensermittlungen auf den 1. Januar 1932, 1933 oder 1934 sind in den vorstehenden Fällen indessen ausgeschlossen, also weiter die Vermögenswerte vom 1. Januar 1931 Bemessungsgrundlage für die Aufbringung, wenn die persönliche Aufbringungspflicht durch Rechtsnachfolge begründet worden ist, also in Fällen, in denen jemand einen aufbringungspflichtigen Betrieb käuflich erworben oder geerbt hat.

Wie schon eingangs erwähnt, sind aufbringungsfrei alle Betriebe mit einem Werte von weniger als 500 000 RM. ohne Rücksicht auf die Lage des Betriebs. Die sonstigen, in den früheren Jahren möglichen Befreiungen bestehen auch für dieses Jahr weiter fort. Aufbringungsfrei sind also nach wie vor insbesondere land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Betriebe mit ihren Nebenbetrieben gleichen Charakters, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, G. m. b. H.'s usw., deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Holding-Gesell-

schaften, die keine eigene unter das Aufbringungsgesetz fallende industrielle oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, freie Berufe, neue d. h. in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934 bezugsfertig werdende Wohngebäude sowie ferner in gewissem Umfange Grundstücksverwaltungs-Gesellschaften. Nur mit 50% wie bisher werden Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrs-Betriebe herangezogen.

Die Aufbringung ist in zwei gleichen Beträgen, am 15. August 1933 und 15. Februar 1934, nach Maßgabe des dem Unternehmer zugehenden Aufbringungsbescheides zu leisten. Wer bis zu diesen Terminen noch keinen Aufbringungsbescheid erhalten hat, hat an den beiden Tagen jeweils die Hälfte des aus dem letzten Aufbringungsbescheid ersichtlichen Aufbringungsbetrages zu entrichten. Vorauszahlungsbefreit ist derjenige Unternehmer, dessen Betriebsvermögen an den Vorauszahlungsterminen unter 500 000 RM. bleibt. Der Aufbringungsbescheid wird im übrigen, wenn er erst nach den Vorauszahlungsterminen eintrifft, eine Abrechnung über die Vorauszahlungen enthalten. Ueberzahlte Beträge muß das Finanzamt dabei erstatten, zu wenig gezahlte Beträge müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Aufbringungsbescheides nachentrichtet werden.

Entwicklung des internationalen Containerverkehrs.

Vor einigen Monaten ist unter Mitwirkung der Internationalen Handelskammer ein Internationales Behälter-Büro gegründet worden. Die Organisation hat ihren Sitz in Paris. Zu ihren Mitgliedern gehören die Eisenbahnen einer größeren Anzahl von Ländern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich, Polen, Portugal, Saargebiet, Schweiz und die Tschechoslowakei). Neuerdings sind auch die beiden größten spanischen Eisenbahnen sowie die Tientsin-Pukow-Linie beigetreten. Vorsitzender des Internationalen Behälter-Büros ist der italienische Senator Exz. Silvio Crespi. Stellvertretende Vorsitzende wurden die Herren Geheimrat Dr. Paul Wolf (Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), E. Duchatel (Chefingenieur der französischen Ostbahnen) und Speir (Vertreter der London-Midland-Scotland-Eisenbahnen).

Das Internationale Behälter-Büro hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen oder anzuregen, die geeignet sind, die Entwicklung des Behälterverkehrs (Container) zu fördern. Eine der wichtigsten Fragen, mit der sich das Büro und seine Ausschüsse beschäftigt, ist die Zulassung von Sonderbehältern für die Beförderung von Flüssigkeiten sowie die Normierung der Kühlbehälter. Ferner obliegt ihm die Prüfung der Frage der Behältertarife und die Zollbehandlung der Behälter. Während die Eisenbahnen gegenüber der Zollverwaltung für fremdes rollendes Material Garantien übernehmen und sich verpflichten, fremde Wagen binnen sechs Monaten an die Grenze zurückzubefördern, haben sie für Behälter eine derartige Garantie nicht übernommen. Infolgedessen muß für diese beim Grenzübertritt der Zoll hinterlegt werden, ferner muß der Behälter das fremde Land an derselben Grenzstation wieder verlassen. Die Folge ist eine ungünstige Ausnutzung des Behältermaterials. Das Behälterbüro will sich daher darum bemühen, den Verkehr zu erleichtern, so daß künftig die Behälter von der Zollverwaltung wie Eisenbahnwagen hereingelassen werden und an einer beliebigen Grenzstation das Land wieder verlassen können. Außerdem interessiert sich das Büro für die mit dem Behälterverkehr in Zusammenhang stehenden Apparate und und Einrichtungen zur Handhabung der Behälter (Kräne, Winden und andere Hebevorrichtungen, Hubkarren usw., Sicherungsvorrichtungen, Kühl- bzw. Heizvorrichtungen, Durchlüftungsapparate usw.).

Ordentliche Mitglieder sind die Landesgruppen derjenigen Länder, in denen die Eisenbahnen mit anderen Interessenten gemeinsam eine solche Gruppe bilden, um den Behälterverkehr gemeinsam zu organisieren. Ordentliche Mitglieder sind aber auch die Eisenbahnen selbst sowie die

Gründer der Organisation, nämlich die Internationale Handelskammer, der Internationale Eisenbahn-Verband, der Beratende Fachausschuß für Verkehr und Transit beim Völkerbunde, der Internationale Verband der anerkannten Automobil-Klubs, das Internationale Normalisierungsbüro für Kraftwagen, die Internationale Vereinigung für Kraftwagentransporte, das Ständige Internationale Büro der Automobilindustrie und das Zentralamt für den Tourismus. In den Ländern, in denen keine Landesgruppen bestehen, bleibt der Beitritt den Eisenbahnen vorbehalten. Andere Verbände und Organisationen können nur im Einvernehmen mit den Bahnen beitreten. Außerordentliche oder korrespondierende Mitglieder des Internationalen Behälter-Büros können alle Handels- und Industriefirmen werden, welche Behälter geschäftsmäßig verwerten oder konstruieren oder die Entwicklung des Behälterverkehrs zu studieren wünschen. Die korrespondierenden Mitglieder werden über die Arbeiten des Büros auf dem Laufenden gehalten. Sie werden grundsätzlich über alle von den Ausschüssen ausgearbeiteten Vorschläge zu Rate gezogen, sind aber im Gegensatz zu den ordentlichen Mitgliedern nicht stimmberechtigt. Der Beitrag beträgt für korrespondierende Mitglieder jährlich 20 USA-Gold-Dollar.

Das Internationale Behälter-Büro hat verschiedene Ausschüsse, in denen Deutschland vertreten ist. Vorsitzender des Kommerziellen Ausschusses ist Herr Geheimrat Sommerlatte, Reichsbahndirektor; Mitglied des Vollzugausschusses Herr Böger (Hamburg-Amerika-Linie). Das Büro gibt eine Zeitschrift heraus, die sämtlichen Mitgliedern zugestellt wird.

Der Containerverkehr, der sich in einigen Ländern schon bedeutend entwickelt hat, wird durch die vorstehend genannte Organisation international ausgebaut und gefördert werden. In der Gründungssitzung legte der Vorsitzende Crespi dar, daß in Großbritannien über 8000 Behälter im Gebrauch sind und daß Deutschland mehr als 3000 Wechselbehälter besitzt. Die übrigen Staaten weisen, abgesehen von den Vereinigten Staaten von Amerika, eine geringere Anzahl von Behältern auf. Das Behälter-Büro hofft, in internationaler Zusammenarbeit zunächst die Behältertypen zu standardisieren und dadurch den Betrieb zu vereinfachen und die Kosten zu senken. Im Behälterverkehr stecken große Möglichkeiten zu einer höheren Entwicklungsform des Güterverkehrs. Er bietet erhebliche Ersparnismöglichkeiten und dient der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sämtlicher Verkehrsmittel. Die Bedeutung des Behälterverkehrs ist kürzlich auch in einer Veröffentlichung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit eingehend untersucht worden, worauf auch an dieser Stelle aufmerksam gemacht sei.

Dr. H.

Inserieren muß jeder, der seinen Absatz fördern will!

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Gründung der Exportvereinigung in der Steinindustrie. In Gothenburg ist am 18. Juli die geplante Exportvereinigung der Granitsteinindustrie gebildet worden, der 20 Firmen beigetreten sind. Wie sich aus den Namen der in den Vorstand gewählten Herren ergibt, gehören alle größeren Firmen der Vereinigung an. Da das Zustandekommen der Vereinigung auf den Bemühungen der Regierung beruht, wird damit gerechnet, daß die Regierung der Vereinigung das ausschließliche Recht zur Ausfuhr von Pflaster- und Randsteinen aus Schweden übertragen wird. Neu hinzukommenden Interessenten soll aber der Eintritt in die Vereinigung offen stehen, sofern sie gewisse Bedingungen erfüllen.

Die Schwierigkeiten der Steinindustrie beruhen teils auf dem Rückgang der ausländischen Nachfrage nach schwedischen Pflastersteinen, teils auf der ständigen Unterbietung der an Tariflöhne gebundenen Firmen durch die notleidende Bevölkerung vieler Bezirke.

Der Wert der schwedischen Pflaster- und Randsteinausfuhr betrug 1932 5 950 000 Kr. = 72% des Vorjahres (1931: 8 270 000 Kr.). Die Exportmenge betrug 282 000 to (1931: 356 000 to) = 80% des Vorjahres. Abnehmer waren hauptsächlich Frankreich, Belgien, Holland und Dänemark. Nach Deutschland gingen nur 8000 to = 171 000 Kronen.

Von Bedeutung ist für die schwedische Steinindustrie auch der Export von Blöcken. Dieser betrug 1932: 56 300 to (Vorjahr 66 000 to) im Werte von 3 359 000 Kr. (Vorjahr 4 122 000 Kr.), was einem Rückgang der Menge um 15% und des Wertes um 19% entspricht. Hauptabnehmer ist nach wie vor Deutschland (1932: 32 900 to = 2,1 Mill. Kr., 1931: 36 900 to = 2,6 Mill. Kr.). Absatzländer für Blöcke sind im übrigen vor allem England, Tschechoslowakei, U.S.A., Schweiz, Dänemark, Holland, Brit.-Nordamerika, Oesterreich, Frankreich, Ungarn und Argentinien.

Dänemark.

Der Außenhandel nach Herkunfts- und Bestimmungsländern. Eine Uebersicht über die Verteilung von Ein- und Ausfuhr nach Maßgabe der wichtigsten am Außenhandel beteiligten Länder ergibt das folgende Bild (in Mill. Kronen):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Jan.—Juni	Jan.—Juni	Jan.—Juni	Jan.—Juni
aus bzw. nach:	1932	1933	1932	1933
Deutschland	161,1	127,4	70,5	75,3
England	120,0	162,2	344,3	370,8
Norwegen	8,7	11,4	14,6	12,8
Finnland	4,4	4,8	4,4	4,3

Lettland.

Die Unterzeichnung des lettlandisch-englischen Wirtschaftsabkommens. In London wurde vom englischen Außenminister Sir John Simon und dem lettlandischen Geschäftsträger L. Sehja ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen unterzeichnet, das am 15. Juli in Kraft getreten ist. Das neue Abkommen sichert Lettland den Absatz von Butter, Bacon und Eiern auf dem englischen Markt auf derselben Grundlage zu, wie dies mit den skandinavischen Staaten vereinbart worden ist. Außerdem hat die englische Regierung zugesagt, keine neuen Beschränkungen für den Import dieser Waren einzuführen, es sei denn, daß dies zur Regulierung des englischen Binnenmarktes erforderlich sein sollte. In diesem Falle wird sich die englische Regierung zuvor mit der lettlandischen Regierung in Verbindung setzen, um die dem Export nach Lettland entsprechende proportionale Importquote festzusetzen. Lettland erklärt sich seinerseits bereit, den Heringszoll herabzusetzen. Für schottische Heringe wird ein Kontingent eingeräumt, das 75 Proz. des Imports des Jahres 1931 beträgt. Ferner wird die Verpflichtung der Heringsimporteure aufgehoben, wonach diese bei der Einfuhr von Heringen aus dem Auslande eine entsprechende Menge inländische Fische zu kaufen hatten. Weiter sieht das Abkommen vor, daß die Kündigungsfrist des bestehenden Handelsvertrages von 12 auf 15 Monate verlängert wird. Das neue Abkommen ist auf ein Jahr abgeschlossen worden.

Die Auszahlung der Butterprämien in Lettland. Im lettlandischen Landwirtschaftsministerium fand dieser Tage eine Besprechung über eine Aenderung der Bestimmungen über die Auszahlung der Butterprämien statt. Nach dem neuen Gesetz sind von den Butterprämien die Schulden für Saat und Viehfutter, der staatliche Teil der Immobiliensteuer, die Darlehn der Bank von Lettland und die Darlehn der Staatlichen Agrarbank abzuziehen. Da diese Abzüge in jedem einzelnen Fall eine sehr umständliche Berechnung erfordern, so wurde in der Sitzung beschlossen, daß á conto der garantierten Butterpreise (2,25 Lat pro kg Butter erster Sorte und 2,15 Lat pro kg zweiter Sorte) in Zukunft nur 80 Santim in bar ausgezahlt werden sollen, während die übrigen Beträge zurückgehalten und am Schluß des Jahres verrechnet werden. Die Bestimmungen über die Auszahlung der Butterprämien werden vom Landwirtschaftsministerium in diesem Sinne umgearbeitet.

Estland.

Estländisch-englisches Handelsabkommen. Durch das am 15. Juli in London abgeschlossene ergänzende estländisch-englische Handelsabkommen wird die Kündigungsfrist des Handelsvertrages mit England, die bisher 12 Monate betrug, auf 15 Monate verlängert. In dem Abkommen verpflichtet sich die britische Regierung, Estland einen gerechten Teil der kontingentierten Einfuhr von Bacon, Schinken, Butter und Eiern nach England einzuräumen, falls sie sich gezwungen sehen sollte, die Einfuhr dieser Waren weiter einzuschränken. Bei der Verteilung der Kontingente darf Estland nicht ungünstiger behandelt werden, als die übrigen Länder. Auch muß die britische Regierung Estland die Möglichkeit zu Verhandlungen über das in Aussicht genommene neue Kontingent geben. Als Gegenleistung verpflichtet sich die estländische Regierung, die Einfuhr englischer Heringe zu einem günstigeren Zollsatz (0,022 Kr. das kg brutto statt 0,70 Kr.) in unbegrenzter Menge zu gestatten. Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, die Bilanz des estländisch-englischen Warenaustausches im Auge zu behalten, wobei Estland besonders darauf bedacht sein muß, die gegenwärtige Unproportionalität in der Bilanz zu Gunsten Englands auszugleichen. Das Zusatzabkommen ist am 22. Juli in Kraft getreten und hat ein Jahr Gültigkeit.

Das Ergebnis des Roggenmonopols in Estland. Die Durchführung des Roggenmonopols des estländischen Roggenmonopols hat in drei Jahren (seit Juli 1930) einen Verlust von rund 2,9 Mill. Kr. ergeben. Bei der weiteren Realisierung der staatlichen Roggenvorräte, die gegenwärtig auf noch ca. 30 000 to geschätzt werden, sind weitere Fehlbeträge zu erwarten. In drei Jahren sind von der Roggenernte insgesamt 68 527 to vom Staat aufgekauft worden. Für den Aufkauf und die Aufbewahrung des Roggens sind in dieser Zeit 10,5 Mill. Kr. verausgabt worden. Gleichzeitig gelang es dem Staat, von seinen Vorräten nur 31 263 to zu realisieren, wobei der Erlös 3,95 Mill. Kr. ausmachte. Die Realisierung der staatlichen Roggenvorräte ist einmal durch die besonders große Roggeneinfuhr im Jahre 1930 unmittelbar vor der Einführung des Roggenmonopols, sodann aber durch die sehr ergiebige Roggenernte des Jahres 1933 beeinträchtigt worden. Der Staat nahm den Landwirtschaften im Jahre 1930 indessen nur 36 000 to zu festen Preisen ab, während eine große Menge Korn erst später auf dem freien Markt von den Roggenproduzenten realisiert wurde. Infolge des großen Angebots sanken die Preise unter das Niveau, das für den staatlichen Roggen als Verkaufspreis vorgesehen war, und die Großfirmen zogen es daher vor, ihre Einkäufe auf dem freien Markt zu tätigen. — Da für den Ankauf der diesjährigen Ernte von der Staatskasse keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können, hat bereits die vorige Regierung beim Parlament die Aufhebung des Roggenmonopols beantragt, das durch ein neues System — ähnlich dem zurzeit geltenden Weizenschutz — ersetzt werden soll.

Die Preisgestaltung in Estland nach dem Abgang vom Goldstandard. Die in Estland nach dem Abgang vom Goldstandard eingetretenen Preissteigerungen haben bei den einzelnen Waren einen sehr verschiedenen Umfang. Am stärksten sind nach dem Stand von Mitte Juli die Preise für diejenigen Waren erhöht worden, die zollfrei oder zu niedrigen Zöllen eingeführt werden. So sind die Preise für

künstliche Düngemittel, für die kein Zoll entrichtet wird, nahezu um 40 Proz. gestiegen. Dagegen stieg der Zuckerpreis von 42,75 Kr. auf nur 46,50 Kr. pro dz, da der Zoll 30 Kr. beträgt. Gering war die Steigerung der Preise für Kakao, Kaffee und Tee. Reis stieg von 46 auf 47 Kr. pro dz, das niedrig verzollte Salz von 3,70 Kr. auf 4,60 Kr., wobei aber russisches Salz für 4,30 Kr. angeboten wird. Schweinefleisch stieg von 0,60 auf 0,71 Kr. pro kg, während Rindfleisch unverändert mit 0,40 notiert wurde. Die Preise für einheimische Ölprodukte blieben unverändert, für die ausländischen Öle hat sich eine kaum merkliche Erhöhung ergeben. Im Zusammenhang mit der Preisbewegung auf dem Weltmarkt sind die Metallpreise beträchtlich erhöht worden. Chemikalien, Farben etc. haben sich im Durchschnitt um 25 Proz. verteuert. Die Preise für inländische Industrieerzeugnisse, wie Papier, Zement, Zündhölzer, Ziegelsteine etc. sind unverändert geblieben. Unter den Textilwaren sind Baumwollstoffe um 5-10 Proz. im Preise gestiegen, doch werden noch weitere Erhöhungen erwartet.

Polen.

Polnisch-österreichischer Handelsvertrag paraphiert. Ein neuer polnisch-österreichischer Handelsvertrag ist in London von den beiderseitigen Vertretern auf der Weltwirtschaftskonferenz, dem Ministerialdirektor Sokolowski und Minister Schüller, paraphiert worden. Die Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages waren im März d. J. eingeleitet worden. Einige Streitfragen, die sich auf die polnische landwirtschaftliche Ausfuhr beziehen, mußten im Endstadium der Verhandlungen ausgesondert werden. Erst nach ihrer Regelung durch besondere Vereinbarungen soll die Unterzeichnung des Handelsvertrages erfolgen. Der neue polnisch-österreichische Handelsvertrag ist im Gegensatz zu dem bisher zwischen Polen und Oesterreich geltenden Abkommen vom 25. September 1922 ein Tarifvertrag, der Zollnachlässe für österreichische Industrieerzeugnisse sowie für polnische, hauptsächlich agrarische Exportartikel festsetzt. Polen hat vor allem Zollermäßigungen für Maschinen und Apparate zugebilligt, die in Polen selbst nicht hergestellt werden. In besonderen Vertragsbestimmungen wird das Verfahren festgelegt, das bei der Aufstellung der Verzeichnisse von in Polen nicht hergestellten Maschinen zu befolgen ist. Die österreichischen Zollzugeständnisse gelten für die Einfuhr polnischer Schweine, Kälber, Rindvieh und Pferde für Schlachtzwecke sowie einer Reihe von Getreideprodukten. Oesterreicherseits sind im Verträge Zusicherungen für die Aufrechterhaltung des polnischen Besitzstandes auf dem österreichischen Kohlenmarkt gegeben worden.

Polnisch-Britische Handelskammer. In Warschau hat sich soeben eine Polnisch-Britische Handelskammer konstituiert, unter deren Gründern sich folgende Wirtschaftsstellen befinden: Staatliche Agrarbank, Polnischer Baconverband, Polnischer Reisverband, Generalrat der Holzverbände Polens, Westverband der polnischen Zuckerindustrie, Verband der Getreideexporteure Polens. Zum Ratsvorsitzenden wurde der Generaldirektor der Staatlichen Agrarbank Staniszewski, zu stellvertretenden Vorsitzenden Egerton Sykes und der bekannte polnische Holzindustrielle Graf Ostrowski gewählt. Geschäftsführender Direktor der Handelskammer ist der frühere polnische Generalkonsul in Berlin Karol Rose.

Polnische Bierfässer für Amerika. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Prohibition in den Vereinigten Staaten sind von amerikanischen Firmen Aufträge auf Lieferung von 50 000 eichenen Bierfässern in Polen vergeben worden. Zur Ausführung der amerikanischen Aufträge sind sämtliche größeren polnischen Böttchereien herangezogen worden. Der erste Probetransport im Umfange von 500 Eichenfässern, die von einer Fabrik bei Petrikau geliefert wurden, ist dieser Tage über Gdingen nach Amerika abgegangen.

Polnisch-holländische Heringsfanggesellschaft „Mewa“. Die vor kurzem gegründete polnisch-holländische Gesellschaft für Hochseefischerei „Mewa“ hat mit den in ihrem Besitz befindlichen 15 Schiffen den Heringfang in der Nordsee aufgenommen. Ende Juli werden in Gdingen die ersten Transporte von Salzheringen der „Mewa“ erwartet. Nach den getroffenen Abmachungen wird die Gesellschaft ihren Jahresbedarf an Salz in Höhe von 1200 to durch Einkäufe in Polen decken. Die „Mewa“ plant die Einrichtung einer Faßfabrik, die polnisches Eichen- und Tannenholz verwenden soll.

Getreideausfuhrprämien in Polen. Durch eine neue, am 1. August in Kraft tretende Verordnung werden die Ge-

treideausfuhrprämien in folgender Höhe festgesetzt (per 100 kg): für Weizen, Roggen und Gerste je 5 Zl., für Hafer 4 Zl., Mehl ohne Kleiegehalt 10 Zl., Nachmehl 8 Zl., Gerstengrütze 12 Zl., Malz 3 Zl. Die Ausfuhrprämien werden von den Zollämtern Warschau, Posen und Lemberg auf Grund von zollamtlichen Ausfuhrbescheinigungen ausgezahlt, die auf den Inhaber lauten und eine Geltungsdauer von einem Monat haben.

Die Mittel für die Stützungsaktion auf dem Getreidemarkt sollen u. a. durch Zuschläge zu einem Teil der Umsatzsteuerzahlungen sowie zur Grundsteuer in Höhe von 10 Mill. Zl., ferner durch eine Reihe neu festzusetzender Abgaben, wie Schlachthof- und Vermahlungsabgaben, in Höhe von 15 Mill. Zl. aufgebracht werden. Den Vorsitz in der neugeschaffenen interministeriellen Sonderkommission, der die Durchführung der Stützungsaktion obliegt, wird der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Prof. Kozłowski übernehmen. — Der Wirtschaftsausschuß des Ministerrats hat für die zur Erntefinanzierung bestimmten sogenannten Registerpfandkredite eine Zinssenkung von bisher 8,25% auf 6,25% beschlossen. Der Zinsausfall soll aus dem für die Stützungsaktion bereitstehenden Fonds gedeckt werden.

Warenumschatz in Gdingen im ersten Halbjahr 1933. Im ersten Halbjahr d. J. hat der Gesamtumschlag (Einfuhr und Ausfuhr) im Gdinger Hafen 2 656 760 to betragen, gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres (2 206 677 to) bedeutet das eine Steigerung um 24,4%. Von den wichtigsten umgeschlagenen Waren sind anzuführen: Baumwolle mit 34 500 to (7 300 to), Holz mit 103 180 (2 000) to, Oelsamen 21 920 (2 420) to, Kohle 1 914 550 (1 812 610) to, Heeringe 5 740 (3 990) to, Obst 14 180 (11 150) to.

Kühlhaus in Gdingen. Der Wirtschaftsausschuß des polnischen Ministerrats hat beschlossen, das dreistöckige Gdinger Kühlhaus durch Aufbau von zwei weiteren Stockwerken zu erweitern. Die staatliche Agrarbank wird den Ausbau mit einem Kostenaufwand von etwa 1,5 Mill. Zl. durchführen.

Rußland.

Rußlands Außenhandel in den ersten fünf Monaten 1933.

Aus den soeben veröffentlichten Angaben der russischen Zollstatistik über den Außenhandel der Sowjetunion in den ersten fünf Monaten 1933 geht hervor, daß der Gesamtbetrag des russischen Warenaustausches mit dem Auslande sich in der Berichtszeit auf 357,1 Mill. Rbl. stellte gegenüber 571,5 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Das Zusammenschrumpfen des Außenhandelsvolumens ist auf den Rückgang sowohl der Ausfuhr als auch der Einfuhr, besonders der letzteren, zurückzuführen. Die Ausfuhr betrug in den ersten fünf Monaten 1933 188 Mill. Rbl. gegenüber 235,7 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, die Einfuhr 169,1 Mill. Rbl. gegenüber 335,8 Mill. Die Ausfuhr ist im Vergleich zum Vorjahr mithin um 20,2%, die Einfuhr um 49,6% gesunken. Im Zusammenhang mit dem stärkeren Rückgang des Imports hat sich die Handelsbilanz der Sowjetunion in den ersten fünf Monaten 1933 aktiv gestaltet und zwar betrug der Ausfuhrüberschuß 18,9 Mill. Rbl. gegenüber einer Passivität von 100,1 Mill. RRbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Es muß indessen darauf hingewiesen werden, daß im Mai d. J. die Handelsbilanz erstmalig in diesem Jahre wieder passiv gewesen ist (mit 9,5 Mill. Rubel).

Auf die wichtigsten Länder verteilte sich die russische Aus- und Einfuhr in den ersten fünf Monaten 1933 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt (in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr		Einfuhr		Gesamtumsatz	
	Jan./Mai	1932	Jan./Mai	1932	1933	1932
Deutschland	48,1	44,2	88,5	148,8	136,6	193,0
England	31,7	54,9	16,7	47,6	48,4	102,5
Italien	9,7	9,7	9,1	15,4	18,8	25,1
China	8,3	10,1	8,7	6,9	17,0	17,0
Mongolei	10,9	15,9	5,8	6,4	16,7	22,3
Frankreich	10,4	11,4	2,8	0,9	13,2	12,3
U.S.A.	4,3	5,6	5,7	16,7	10,0	22,3
Persien	5,0	12,9	4,5	29,7	9,5	42,6
Belgien	9,1	6,6	0,03	0,3	9,1	6,9

Deutschland stand in der Berichtszeit nicht nur in der Sowjeteinfuhr, sondern auch in der Sowjetausfuhr weitaus an erster Stelle, während im Vorjahre im Sowjetexport England den ersten Platz einnahm. Die russische Einfuhr aus Deutschland ist indessen um 60,3 Mill. Rbl. auf

88,5 Mill. Rbl. gesunken, wobei es sich wohl zum größten Teil um die Abwicklung von Bestellungen aus dem Vorjahre handelt. Einen prozentual noch stärkeren Rückgang weist die russische Einfuhr aus England auf, und zwar um 30,9 Mill. auf 16,7 Mill. Rbl. Im Mai d. J., in welchen der russisch-englische Handelskrieg fiel, betrug die russische Einfuhr aus England nur 3,7 Mill. Rbl. gegenüber 11,2 Mill. im Mai 1932, während sich die russische Ausfuhr nach England im gleichen Monat auf 5 Mill. Rbl. stellte gegenüber 9,4 Mill. im entsprechenden Monat des Vorjahres. Einen starken Rückgang weist in den ersten fünf Monaten 1933 auch die Sowjeteinfuhr aus Persien, den Vereinigten Staaten und Italien auf.

In der russischen Ausfuhr ist vor allem die Zunahme des Sowjetexports nach Deutschland bemerkenswert. Er ist um 3,9 Mill. auf 48,1 Mill. Rbl. gestiegen. Dagegen ist die russische Ausfuhr nach England um 23,2 Mill. Rubel auf 31,7 Mill. Rbl. gesunken. Bemerkenswert ist auch die Zunahme des Sowjetexports nach Belgien.

Bau von Eisbrechern in Rußland. In Leningrad ist die Projektierung der neuen drei sowjetrussischen Eisbrecher beendet worden, wobei als Muster der Eisbrecher „Sedow“ gedient hat. Die neuen Eisbrecher sollen eine Wasserverdrängung von je 3700 To. haben, die Maschinen sollen eine Leistungsfähigkeit von 2400 PS aufweisen. Nunmehr ist mit der Anfertigung der Arbeitszeichnungen begonnen worden. Beim Bau der Eisbrecher, die auf der Leningrader Schiffsbauwerft „Marti“ erfolgt, soll das Schweißverfahren

Anwendung finden. Die Eisbrecher sind von der Hydrografischen Verwaltung speziell für Polarexpeditionen bestellt worden. Die wissenschaftlichen Stationen auf den Schiffen sollen mit den neuesten Geräten ausgestattet werden.

Der Kampf gegen die Eisenbahnkrise in Sowjetrußland. Nachdem im Laufe des Juli bereits vier Dekrete und Verordnungen der Parteileitung und Sowjetregierung erschienen sind, die sich mit der Behebung der Eisenbahnkrise in Rußland beschäftigen, werden jetzt zwei neue einschneidende Verordnungen bekanntgegeben. Die eine Verordnung bringt wichtige Veränderungen in der Leitung des Verkehrskommissariats. Die fünf Stellvertreter des Verkehrskommissars, Mironow, Kischkin, Schatow, Bilik und Schuschkow werden ihres Postens enthoben, wobei die beiden letzteren allerdings Mitglieder des Kollegiums des Verkehrskommissariats bleiben, das gleichzeitig im Bestande von insgesamt zehn Mitgliedern neu gebildet wird. Diese Maßnahme bedeutet zweifellos eine wesentliche Erhöhung der persönlichen Verantwortlichkeit des Kommissars für alle Zweige des Verkehrswesens.

Ein zweites Dekret der Sowjetregierung betrifft die Lebensmittel- und Industriewarenversorgung des Eisenbahnpersonals, das in dieser Hinsicht nunmehr der Industriearbeiterschaft gleichgestellt wird. Die Lebensmittelversorgung der Eisenbahner wird in der gleichen Weise organisiert, wie dies im Herbst 1932 in der Sowjetindustrie erfolgt war. Anstelle der auf den Eisenbahnen bestehenden Konsumvereine werden den einzelnen Bahnverwaltungen, den



STANDARD

BENZIN-MOTOR OIL

STANDARD-TREIBOEL

TRAKTOR OEL-HEIZOEL

WASCH-UND PUTZOEL

MEHR ALS 18000
LAGER UND DEPOTS
IN DEUTSCHLAND

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT

Verwaltungen der Depots, der Eisenbahnwerkstätten und der großen Eisenbahnstationen besondere „Abteilungen für Arbeiterversorgung“ angegliedert und beim Verkehrskommissariat eine „Zentralabteilung für Arbeiterversorgung“ (Glawors) gebildet. Die gesamte Versorgung der Eisenbahner wird damit den Betriebsleitungen der einzelnen Organe der Eisenbahnverwaltung unterstellt, die dadurch außerordentlich weitgehende Rechte erhalten. Ebenso wie die Fabrikleitungen in der Sowjetindustrie werden nunmehr auch die Betriebsleitungen in der Eisenbahnverwaltung zu den „unmittelbaren Herren der Lebensmittel- und Industriewarenfonds“, deren Verteilung sie unter dem Gesichtspunkt der Hebung der Arbeitsdisziplin vorzunehmen haben. Das Verkehrskommissariat wird in dem Dekret angewiesen, gemeinsam mit dem Zentralverband der Konsumvereine „Zentrossojus“ die Reorganisation der Lebensmittelversorgung des Bahnpersonals auf dieser neuen Grundlage bereits bis zum 1. August d. J. durchzuführen, was indessen nach den Erfahrungen, die in dieser Hinsicht bei der Sowjetindustrie gemacht worden sind, in dieser kurzen Zeit kaum möglich sein dürfte.

Die Feststellung der neuen Ernte in Sowjetrußland. Die Sowjetregierung hat in diesem Jahre besondere Vorkehrungen getroffen, um den Umfang der neuen Ernte möglichst genau festzustellen. Bekanntlich ist zu diesem Zweck eine

besondere staatliche Zentralkommission für die Ermittlung der Ernteerträge gebildet worden, der in den einzelnen Bezirken zahlreiche Unterkommissionen unterstellt sind. In einem dieser Tage veröffentlichten Erlaß der Parteileitung und Sowjetregierung wird nunmehr bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Berechnung der Ernte in den einzelnen Bezirken durch die Unterkommissionen und die Zentralkommission zu erfolgen hat. In den meisten und wichtigsten Bezirken muß der Umfang der neuen Getreideernte von der Zentralkommission bis zum 20. August festgestellt werden, für sämtliche Bezirke und Gebiete der Sowjetunion muß die Ernteschätzung bis zum 10. September beendet sein. Die Unterkommissionen in den einzelnen Bezirken werden in dem Erlaß angewiesen, die Arbeiten für die Feststellung des tatsächlichen Umfangs der Ernte zu beschleunigen und allen Versuchen, einen Teil der Ernte zu verbergen, entschieden entgegenzutreten. Alle lokalen Parteiorgane und Sowjetbehörden haben den Kommissionen sowie den Bevollmächtigten der Zentralkommission bei ihrer Arbeit weitgehendste Hilfe zu leisten. In dem Dekret wird betont, daß die der Zentralkommission für die Feststellung der Ernteerträge und ihren lokalen Organen übertragenen Aufgaben für den Staat von besonderer Bedeutung sind. Im verflossenen Jahre ist die Ernte hinter den ursprünglichen optimistischen Schätzungen stark zurückgeblieben.

Finland

Zunahme der finnländischen Einfuhr aus England. In diesem Jahre ist eine starke Zunahme der finnländischen Einfuhr aus England zu verzeichnen. Sie betrug in den ersten fünf Monaten 1933 248 Mill. Fmk. gegenüber 188 Mill. in demselben Zeitabschnitt des vorigen Jahres, was eine Steigerung um 60 Mill. Fmk. bedeutet. Bedeutend gestiegen ist ferner die finnländische Einfuhr aus Schweden (152,3 Mill. gegen 90,7 Mill. Fmk.) und aus Brasilien (58,9 Mill. gegenüber 29,7 Mill.). Was die finnländische Einfuhr aus Deutschland anbetrifft, so weist diese ebenfalls eine Steigerung auf, und zwar von 328,9 Mill. auf 368,5 Mill. Fmk., während die finnländische Ausfuhr nach Deutschland in den ersten fünf Monaten 1933 143,3 Mill. erreichte gegenüber 127,3 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Es wird weiterhin mit einer erheblichen Steigerung der finnländischen Einfuhr gerechnet, die während der Krisenjahre annormal klein gewesen ist.

Starke Belegung des finnischen Holzhandels. Die zeitweise Einstellung des englisch-russischen Warenverkehrs als Folge der Verurteilung der englischen Ingenieure in Rußland hat für die finnische Holzindustrie eine recht lebhaftere Belegung des Marktes mit sich gebracht. Bis zum 1. Juli dieses Jahres hatte der finnische Holzhandel Lieferungsverträge für den Sommer 1933 von rund 670 000 Standards abgeschlossen gegenüber einer Menge von 360 000 Standards zur gleichen Zeit des vorigen Jahres. Im ganzen sind im vorigen Jahre 732 000 Standards Holz aller Art verschifft worden, und man rechnet in diesem Jahr entsprechend der Belegung im ersten Semester mit einer Menge von ungefähr

900 000 Standards für das ganze Jahr. Das würde ungefähr dem ganzen Vorrat an geschlagenem Holz entsprechen, der überhaupt geliefert werden kann, da die Produktion bereits seit einigen Jahren eingeschränkt ist und große Vorräte zu Anfang der Saison nicht vorhanden waren. Auch Schweden hat bereits den größten Teil seiner verfügbaren Vorräte verkauft. Die Folge dieser günstigen Absatzentwicklung ist, daß die Preise auf dem Holzmarkt gegenüber denen vom Anfang dieses Jahres um ca. 15 Prozent gestiegen sind.

Das Kanalprojekt Ladogasee — Finnischer Meerbusen. Das von den ostfinnischen Kommunalverwaltungen eingesetzte Komitee zur Prüfung der Vorschläge für den Bau des Kanals zwischen dem Ladogasee und dem Finnischen Meerbusen hat dieser Tage in Viborg eine Sitzung abgehalten, in der der Bericht des Mag. Varonen über die Baumöglichkeiten des Kanals gebilligt und beschlossen wurde, das finnländische Verkehrsministerium zu ersuchen, in möglichst kurzer Zeit alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Projekts zu ergreifen. Der Kanal würde eine Länge von 170 km erreichen, wovon etwa 14% kanalisiert werden müßten.

Goldkäufe der Finlands Bank. Die Finlands Bank hat nach dem Beispiel der schwedischen Notenbank angefangen, Gold in kleineren Posten anzukaufen. In der ersten Juliwoche wurde von der Finlands Bank Gold im Werte von 6,7 Mill. Fmk. gekauft.

Produktion der Papiermühlen. Die finnländischen Papiermühlen teilen mit, daß die gesamte diesjährige Produktion nunmehr fest verkauft ist.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr zwischen deutschen Seehäfen und über Oesterreich hinausgelegenen Ländern). Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 wird der Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 neu herausgegeben.

Reichsbahn-Gütertarif, Ausnahmetarif 6 B 14 für Braunkohlen usw. von deutschen Gewinnungsstätten nach Bahnhöfen und Grenzübergangspunkten des Küstengebietes. Die bei bestimmten Empfangsbahnhöfen für Ausfuhrkohlen angegebenen Frachtsätze werden vom 1. August 1933 ab im Abfertigungswege angewendet. Aus diesem Grunde treten im vorgenannten Tarif verschiedene Änderungen ein.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im **Ausnahmetarif 2 S 1 (Kieselerde)** werden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. August 1933“ in „längstens bis 31. August 1934“ geändert.

Der **Ausnahmetarif 2 A 1 (Steine usw.)** wird zum 1. August 1933 unter gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Juli 1934 neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 4 A 1 (Gips und Spat)** wird zum 1. August 1933 unter gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Juli 1934 neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 4 A 2 (Ausstampfmasse, Mörtelmischungen)** wird zum 1. August 1933 unter gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Juli 1934 neu herausgegeben.

Im **Ausnahmetarif 4 A 3 (dolomitischer Marmor)** wird die Gültigkeitsdauer unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, längstens bis zum 31. Juli 1934 verlängert.

Im **Ausnahmetarif 12 A 4 (Natron)** werden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Juli 1933“ geändert in „längstens bis 31. Juli 1934“.

Im **Ausnahmetarif 12 A 6 (Glaubersalz)** werden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Juli 1933“ geändert in „längstens bis 31. Juli 1934“.

Im **Ausnahmetarif 12 A 7 (Sulfatablaue)** werden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Juli 1933“ geändert in „längstens bis 31. Juli 1934“.

Im **Ausnahmetarif 14 B 3 (Benzin, synthetisches)** wurde mit Gültigkeit vom 13. Juli 1933 in den Anwendungsbedingungen Ziffer 2 und im Geltungsbereich unter b) das Wort „Zwischenlagern“ geändert in „Zwischen- und Mischlagern“.

Gleichzeitig wurde außer anderen Bahnhöfen „Stettin Freibez.“ als Zwischen- und Mischlager im Geltungsbereich unter b) aufgenommen.

Im **Ausnahmetarif 15 G 2 (Heringe und Breitlinge usw.)** wurde die Gültigkeitsdauer bis längstens 30. September 1934 verlängert.

Im **Ausnahmetarif 15 G 3 (gesalzene Heringe)** wurde die Gültigkeitsdauer bis längstens 30. September 1934 verlängert.

Der **Ausnahmetarif 16 B 2 (Kartoffeln, getrocknete usw.)** wird zum 1. August 1933 unter Ergänzung des Warenverzeichnisses (Aufnahme des Zusatzes „oder zu Brennzwecken“) bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 16 B 3 (Kartoffeln, getrocknete usw. zu Brennzwecken)** tritt mit Ablauf des 31. Juli 1933 außer Kraft.

Der **Ausnahmetarif 16 B 12 (Himbeeren)** wurde zum 24. Juli 1933 eingeführt. Er gilt für Himbeeren, zur Frisierhaltung während der Beförderung leicht mit Säure bespritzt, von und nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn.

Der **Ausnahmetarif 23 B 10 (Wagen mit Karussellen usw.)** wurde zum 20. Juli 1933 neu eingeführt. Er gilt für Schaustellergut zur Ausübung des Wandergewerbes im Deutschen Reich, in Memel und im Freistaat Danzig von und nach allen Bahnhöfen mit Ausnahme des Verkehrs mit den Bahnhöfen einiger Privatbahnen.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Rumänischer Gütertarif, Teil II. Mit Gültigkeit vom 27. Juli 1933 trat vorgenannter Tarif mit sämtlichen Einzeltarifen bis zum 31. August 1933 wieder in Kraft.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II, Heft 6 (Seehafentarif). Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 wird vorgenannter Tarif unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr, Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A und B. Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 wird vorgenannter Tarif unter Aufhebung des bisherigen Tarifs neu herausgegeben.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit ostdeutschen Bahnhöfen), Heft 5. Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 wird vorgenannter Tarif unter Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben. Grundsätzliche Änderungen sind nicht eingetreten. Für einen Teil der in den Tarif aufgenommenen deutschen Bahnhöfe sind keine Bahnhofsfrachtsätze, sondern nur Anstoßfrachtsätze vorgesehen. Die deutschen Schnittfrachtsätze für solche Bahnhöfe werden durch Zusammenzählen des Frachtsatzes des maßgebenden Anstoßbahnhofs und des besonderen Anstoßfrachtsatzes gebildet. Der Tarif wird ohne weiteres angewendet für Stückgüter und für Güter in Wagenladungen, für die keine Ausnahmetarife (Verbands- oder Binnenausnahmetarife) bestehen.

Deutsch-Ungarischer Seehafen-Donau-Umschlagtarif. Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 wird vorgenannter Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen deutschen Seehafenbahnhöfen einerseits und ungarischen Donauschiffs-(umschlags-)stationen andererseits über deutsche Donau-Umschlagstellen eingeführt. Der Tarif enthält Schnittfrachtsätze in Reichspfennigen für 100 kg. Die Frachtsätze gelten bei Beförderung der Sendungen über Regensburg oder, soweit zugelassen, mit Zuschlägen auch über Passau. Die Anwendung des Tarifs muß im Frachtbrief ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Deutsch-Ungarischer Gütertarif, Heft 4. Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 tritt der Nachtrag V in Kraft. Er enthält Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen sowie Ersatztarife für die zum gleichen Zeitpunkte aufgehobenen Artikel tarife:

Artikeltarif	6 (Eier)
„	10 (Geflügel, totes u. Wildbret)
„	12 (Knoblauch u. Zwiebeln)
„	20 (Getreide u. Hülsenfrüchte)
„	24 (Malz)
„	34 Schilfrohr)
„	112 (Gemüse, frische)
„	150 (Obst, frisches).

Güterverkehr Deutsche Reichsbahn-Saarbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. August 1933 tritt zum Eisenbahn-Gütertarif Teil I der Nachtrag 1 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Eisenbahn-Gütertarif Teil II, Heft 2 (Entfernungszeiger) neu herausgegeben.

Güterverkehr mit Rumänien. Gütertarif Teil I. Mit Gültigkeit vom 27. Juli 1933 traten der Gütertarif Teil I für den Ungarisch-Rumänischen, den Oesterreichisch-Rumänischen, den Tschechoslowakisch-Rumänischen, den Polnisch-Rumänischen und den Deutsch-Rumänischen Eisenbahnverband bis zum 31. August 1933 wieder in Kraft.

c) Verschiedenes.

Änderungen von Bahnhofsnamen. Mit Gültigkeit vom 17. Juli 1933 wurden nachstehende Bahnhofsnamen wie folgt geändert:

von:	auf:
Mörs	Moers
Mörs Kref. E.	Moers Kref. E.

Güterverkehr Tschechoslowakei und hintergelegene Länder — deutsche Seehäfen und umgekehrt. Frachtrückvergütung mit Gültigkeit vom 20. Juli 1933. Die deutschen Bahnen gewähren mit Gültigkeit vom 20. Juli 1933 im Rückvergütungswege im Verkehr mit Stettin die gleichen Frachten und im Verkehr mit den übrigen deutschen Seehäfen die um 25 Rpf. für 100 kg erhöhten Frachten, die zur Zeit der Beförderung der Sendungen von und nach Gdingen über ausländische Bahnwege erreichbar sind. Die Rückvergütungen sind von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig. U. a. müssen die Sendungen nach dem Heft 7 des deutsch-tschechoslowakischen Güterverkehrs (Verkehr mit deutschen Seehäfen) oder dem deutschen Durchfuhrnahmetarif S. D. 6 nach den Wagenladungssätzen abgefertigt worden sein. Der Reichsbahn müssen bestimmte Mindestsätze für das Tarifkilometer und die Tonne verbleiben.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
ab 14. Juli 1933:		
Dänemark	1 Kr. = 63 Rpf.	1 RM. = 1,61 Kr.
Schweden	1 Kr. = 72 Rpf.	1 RM. = 1,39 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 71 Rpf.	1 RM. = 1,43 Kr.
Frankreich	1 Fr. = 16,50 Rpf.	1 RM. = 6,08 Fr.
ab 15. Juli 1933:		
Dänemark	1 Kr. = 63 Rpf.	1 RM. = 1,60 Kr.
Schweden	1 Kr. = 73 Rpf.	1 RM. = 1,38 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 71 Rpf.	1 RM. = 1,42 Kr.
Italien	1 Lira = 22,3 Rpf.	1 RM. = 4,49 Lire
ab 22. Juli 1933:		
Italien	1 Lira = 22,2 Rpf.	1 RM. = 4,51 Lire
der Schweiz	1 Fr. = 81,2 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
Schweden	1 Kr. = 72 Rpf.	1 RM. = 1,39 Kr.
ab 24. Juli 1933:		
der Schweiz	1 Fr. = 81,1 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
Schweden	1 Kr. = 73 Rpf.	1 RM. = 1,38 Kr.

Im Verkehr mit Litauen, Lettland und Estland wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

ab	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
9. Juli 1933	1 Dollar = 302 Rpf.	1 RM. = 0,34 Dollar
12. Juli 1933	1 Dollar = 292 Rpf.	1 RM. = 0,35 Dollar
14. Juli 1933	1 Dollar = 299 Rpf.	1 RM. = 0,34 Dollar
15. Juli 1933	1 Dollar = 293 Rpf.	1 RM. = 0,34 Dollar
22. Juli 1933	1 Dollar = 297 Rpf.	1 RM. = 0,34 Dollar

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Der Industrie- und Handelstag an der Arbeit.

Konstituierung des neuen Beirats und Präsidiums. — Arbeitsbeschaffung im Mittelpunkt. — Neuer Geist im Industrie- und Handelstag unter Führung Dr. von Rentelns.

Am Donnerstag, den 14. Juli 1933, erfolgte im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium die Konstituierung des neuen Beirats des Deutschen Industrie- und Handelstages. Dem Beirat gehören an: Die Herren Dr. Flottmann, Präsident der Industrie- und Handelskammer Bochum, Dr. Gelpcke, Präsident der Industrie- und Handelskammer Berlin, Hecker, Präsident der Industrie- und Handelskammer Hannover, Hesterberg, Präsident der Industrie- und Handelskammer Hagen, Dr. Kentrup, Präsident der Handelskammer Karlsruhe, Kiehn, Präsident der Handelskammer Rottweil, Kuebarth, Präsident der Industrie- und Handelskammer Königsberg i. Pr., Köberling, Präsident der Industrie- und Handelskammer Erfurt, Dr. Lange, Präsident der Industrie- und Handelskammer Stettin, der Wirtschaftsminister von Sachsen, Lenk, Dresden, Dr. Luer, Präsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. Main, C. C. F. Meyer, Vizepräsident der Handelskammer Hamburg, Adolf Meyer, Präsident der Detaillistenkammer Hamburg, Johannes Meyer, Präsident der Industrie- und Handelskammer Görlitz, Pietsch, Präsident der Industrie- und Handelskammer München, Baron von Schröder, Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln, Sternberg, Präsident der Handelskammer Rostock und Dr. Ernst Tengelmann, Präsident der Industrie- und Handelskammer Essen-Ruhr.

Aus der Mitte des Beirats berief der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages, Dr. von Renteln, alsdann die Herren Dr. Gelpcke (Berlin), Hecker (Hannover), Kuebarth (Königsberg i. Pr.), Wirtschaftsminister Lenk (Dresden), Dr. Luer (Frankfurt a. M.), Meyer (Handelskammer Hamburg), Pietsch (München) und Baron von Schröder (Köln) zu seinen Stellvertretern und Mitgliedern des Präsidiums. Dem Präsidium gehört satzungsgemäß weiterhin der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages, Dr. Paul Hilland, an.

In seiner kurzen Begrüßungsansprache betonte Präsident Dr. von Renteln, daß im Deutschen Industrie- und Handelstag der neue Geist der nationalsozialistischen Erhebung mit der wirtschaftlichen Erfahrung der alten Kammermitglieder zu einer Einheit verschmolzen werden solle. Im Geiste kameradschaftlicher Zusammenarbeit werde in Zukunft in der höchsten Spitze der deutschen Industrie- und Handelskammern diese neue Staatsauffassung vertreten werden. Im Mittelpunkt allen Geschehens müsse jetzt die Arbeitsbeschaffung stehen, und es sei jetzt das vornehmste Ziel der deutschen Industrie- und Handelskammern, den Staat und die Regierung in ihrem Bestreben, Arbeit und Brot zu beschaffen, zu unterstützen.

Der Präsident schilderte alsdann die Notwendigkeit der Erhaltung des Industrie- und Handelstages und seine Bedeutung im neuen Staate. Er werde in Zukunft die verant-

wortungsvolle Tätigkeit, die ihm als Präsidenten der Spitzenvereinigung der deutschen Industrie- und Handelskammern obliege, im Geiste des nationalsozialistischen Führerprinzips und unter voller Würdigung der Erfahrung der Männer, die ihm im Präsidium zur Seite stehen, ausüben. Auch die neuen Satzungen des Industrie- und Handelstages, die alsdann einstimmig angenommen wurden, atmen den Geist der Vermählung des Führergedankens mit der alten Erfahrung.

Mit ersten Worten wandte sich der Präsident alsdann gegen die überhöhten Gehälter, die zum Teil noch in wirtschaftlichen Körperschaften gezahlt würden. Zwar sollen auch in Zukunft die Leistungen nach Gebühr bewertet werden, aber man muß auch der Not unseres Volkes Rechnung tragen, und aus diesem Grunde hat Dr. von Renteln im Industrie- und Handelstag zunächst einmal mit diesen Aufräumarbeiten begonnen. Wie er mitteilt, habe er schon jetzt durch Gehaltsreduktion und Ersparnisse an sachlichen Ausgaben eine Verringerung des Jahresetats um rund 100 000 Mark durchgesetzt. Mit Genugtuung stelle er fest, daß er hierbei die volle Unterstützung der Beamten und Angestellten des Deutschen Industrie- und Handelstages erfahren habe, die von sich aus freiwillig eine erhebliche Kürzung ihres Gehalts vorgeschlagen hätten. Wenn sich die Ersparnisse noch nicht direkt für die an der Aufbringung des Jahreshaushalts beteiligten Industrie- und Handelskammern auswirke, so hänge das mit der großen Schuldenlast zusammen, die den Industrie- und Handelstag von früher her belaste.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen wurden dann noch Richtlinien für die Besetzung der Ausschüsse ausgegeben, in die erfahrene Praktiker der Wirtschaft nach sachlichen und regionalen Gesichtspunkten berufen werden sollen. Das Hauptgewicht wird auf den Ausschuß für Arbeitsbeschaffung gelegt, während der Ausschuß für den ständischen Aufbau zunächst seine Arbeiten zurückgestellt hat. Es wurde fernerhin beschlossen, die Schaffung von Ehrengerichten bei den Industrie- und Handelskammern nach einheitlichen Gesichtspunkten zu fördern und dem Reichswirtschaftsministerium Anregungen über die einheitliche Besoldung der Kammerbeamten, abgestuft nach der Bedeutung und dem Aufgabenkreis ihrer Kammer, zuzuleiten. Besonderes Gewicht soll auch gelegt werden auf die Bildung von Außenhandelsausschüssen bei den einzelnen Industrie- und Handelskammern.

Dr. von Renteln sprach alsdann dem numehr mit einem anderen wichtigen wirtschaftspolitischen Auftrag betrauten und daher ausscheidenden Gauwirtschaftsberater Dr. Hunkel, M. d. R., seinen Dank für die bisherige Mitarbeit im Deutschen Industrie- und Handelstag aus.

Der Sitzung des Beirats schloß sich eine erste kurze Sitzung des neugebildeten Präsidiums an.

Einzelhandel.

Sonderveranstaltungen vor und nach Saisonschluß- und Inventurverkäufen. Die Beeinträchtigung, die das regelmäßige Geschäft des Einzelhandels durch Sonderveranstaltungen und durch Auswüchse der Saisonschluß- und Inventurverkäufe findet, hat zu der immer nachdrücklicher erhobenen Forderung geführt, diese Veranstaltungen auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels unterstützen diese Forderung und werden Vorschläge für eine zukünftige Regelung ausarbeiten. Als besonders schädigend hat sich vor allem auch die Häufung derartiger Veranstaltungen durch die Vornahme von Sonderveranstaltungen vor und nach den Saisonschluß- und Inventurverkäufen erwiesen. Außerdem werden die gesunden Bestrebungen, die Saisonschlußverkäufe nach Möglichkeit an das Ende der Saison zu verlegen, durch vorher vorgenommene Sonderveranstaltungen gestört.

Bis zu einer endgültigen Regelung empfehlen deshalb der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, von Sonderveranstaltungen vier Wochen vor und nach dem für Saisonschluß- und Inventurverkäufe allgemein zugelassenen Zeitraum abzusehen.

Verkehrswesen.

Gewichtsbezeichnung an schweren Frachtstücken. Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 71 vom 30. 6. 1933 ist das Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken veröffentlicht worden. Gemäß § 4 dieses Gesetzes tritt es am 28. Juli 1933 in Kraft. Das Ministerium glaubt, daß der Gesetzestext klar genug ist, so daß von dem Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen Abstand genommen wird. In der am 15. Juni erschienenen Ausgabe des Reichsarbeitsblattes (Arbeitsschutz) ist jedoch eine besonders eingehende Begrün-

derung zu diesem Gesetz veröffentlicht worden, aus der sich etwa noch bestehende Unklarheiten beseitigen lassen. Auf diese Gesetzesbegründung weisen wir besonders hin.

Fahrpreismäßigung für Inhaber von Reichsbahnnetz- und Bezirkskarten. Die Vereinigung der mittelpommerschen Kleinbahnen teilt mit, daß für die Inhaber von Netz- und Bezirkskarten eine entsprechende Ermäßigung auch für anschließende Privat- und Kleinbahnstrecken gewährt wird bei folgenden Privat- und Kleinbahnen:

- Greifenhagener Kreisbahnen,
- Pyritzer Kleinbahnen,
- Naugarder Kleinbahnen,
- Saatziger Kleinbahnen,
- Randower Kleinbahnen,
- Kleinbahn Casekow-Penkun-Oder.

Gegen Vorzeigung der für den betreffenden Reichsbahn-übergangsbahnhof geltenden Netz- oder Bezirkskarte wird bei Verabfolgung einer Fahrkarte eine Preisermäßigung von 50 Proz. gewährt.

Reichshilfe für die deutsche Seeschifffahrt. Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat der Kammer einen Abdruck der von dem Reichsverkehrsminister herausgegebenen Richtlinien für die Reichshilfe zugunsten der Seeschifffahrt zugleich mit einem Abdruck des für die Anträge maßgebenden Antragsformulars übersandt. Die Anträge sind an die für den Heimathafen des Schiffes zuständigen Seemannsämter zu richten. Ausnahmsweise können die Anträge auch bei dem Seemannsamt gestellt werden, in dessen Bezirk das betreffende Schiff zurzeit der Antragstellung liegt. Die Entscheidung über die Anträge ist den für den Heimathafen des Schiffes zuständigen Regierungspräsidenten übertragen worden. Nähere Auskunft über die erwähnten Richtlinien kann von der Kammer Interessenten auf Wunsch erteilt werden.

American Scantic Line. Bekanntlich veranstaltet die American Scantic Line seit einiger Zeit regelmäßige Fahrten mit kombinierten Passagier- und Frachtdampfern von Stettin aus nach New York und Philadelphia. In der auswärtigen Presse ist kürzlich eine unrichtige Nachricht verbreitet worden, wonach das Projekt der American Scantic Line als erledigt anzusehen sei. Demgegenüber ist festzustellen, daß im Gegenteil die regelmäßigen Tourfahrten dieser Reederei nach New York und Philadelphia sich eines guten Verkehrs erfreuen, der bei der günstigen Lage des Stettiner Hafens aus dem kilometrischen Vorzugsgebiet mehr und mehr Frachtgüter anzieht. Es besteht daher in keiner Weise die Absicht, diesen nach Fahrplan sich pünktlich abwickelnden Dienst aufzugeben oder auch nur einzuschränken.

Steuern, Zölle.

Gebühren bei Sammelsendungen in den Freihafen. Wie der Präsident des Landesfinanzamts der Kammer mitgeteilt hat, hat der Reichsminister der Finanzen, um zu vermeiden, daß Inlandsgüter, die durch den Freibeizirk in die Zollstadt zurückgelangen sollen, entweder auf Deklarationschein abgefertigt werden oder im Freibeizirk gegen Gebühren bewacht werden müssen, folgendes erleichterte Verfahren genehmigt, das nicht mehr eine gebührenpflichtige Vergünstigung darstellt:

„Bei der vorgeschobenen Zollstelle im Freibeizirk wird schriftlich die zollfreie Ablassung mit Angabe des Grundes beantragt, aus dem die Ware in den Freibeizirk gelangt ist, unter Beifügung des Frachtbriefes und des etwa vorhandenen Schriftwechsels. Nach diesen Unterlagen wird die Ware eingehend beschaut und, falls sich keine Anstände ergeben, zollfrei gelassen. Auf dem Antrag selbst wird vermerkt, daß gegen die Eigenschaft der Ware als Inlandsgut keine Bedenken bestehen. Sodann wird die Ware je nach der Lage der Zollabfertigungsstelle im Freibeizirk mit oder ohne Begleitung nach dem nächsten Tor geschafft und dort in die Zollstadt abgelassen.“

Den Vorstellungen, die die Kammer in dieser Beziehung mehrfach erhoben hat, dürfte durch die vorstehende Regelung Rechnung getragen sein.

Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Beschlüsse der Zulassungsstelle. Durch Beschluß der Zulassungsstelle für Wertpapiere an der Börse zu Stettin sind auf Grund des ordnungsmäßig bekanntgemachten Prospektes zum Handel und zur Notiz an der Börse zu Stettin zugelassen

Saison-Schluß-Verkauf



Herren-Hüte Mützen

meine bekannt guten
Qualität. zu besonders
niedrigen Preisen

Scheye

Breite Straße 6

nom. R.M. 600 000.— mit 27,5% eingezahlte Stammaktien der Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin, 1500 Stück über je nom. R.M. 400, Nr. 1—1500, und durch den Börsenvorstand, Abteilung Wertpapierbörse, eingeführt worden.

Post, Telegraphic.

Uebersicht

der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern (Monat August 1933).

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffs-Gesellschaft	bis Hafen	Std.
i	2	3	4	5	6	7	8
Lettland		Stettin	1. 8. 15 ¹ / ₄	Regina	Rud. Christ.	Riga	40
			8. " "	"	Gribel	"	40
			15. " "	"	Stettin	"	40
			22. " "	"	"	"	40
Estland		"	2. 8. 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		Reval	42
			4. " 18 ¹ / ₂	Straßburg 1)		"	50
			5. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		"	40
			9. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		"	42
			11. " 18 ¹ / ₂	Wartburg 1)		"	50
			12. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		"	40
			16. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		"	42
			18. " 18 ¹ / ₂	Straßburg 1)		"	50
			19. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		"	40
			23. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		"	42
			25. " 18 ¹ / ₂	Wartburg 1)		"	50
			26. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		"	40
			30. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		"	42
Finnland		"	2. 8. 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		Helsingfors	46
			4. " 18 ¹ / ₂	Straßburg 1)		Wiborg/Kotka	72
			4. " 18 ¹ / ₂	Straßburg 1)		Abo	—
			5. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		Helsingfors	44
			9. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		Helsingfors	46
			11. " 18 ¹ / ₂	Wartburg 1)		Wiborg/Kotka	72
			12. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		Helsingfors	44
			12. " 18 ¹ / ₂	Nürnberg 1)		Abo	—
			16. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		Helsingfors	46
			18. " 18 ¹ / ₂	Straßburg 1)		Abo	—
			18. " 18 ¹ / ₂	Straßburg 1)		Wiborg/Kotka	72
			19. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		Helsingfors	44
			23. " "	Ariadne 2)		Helsingfors	46
25. " 18 ¹ / ₂	Wartburg 1)		Wiborg/Kotka	72			
26. " 16 ⁰⁰	Nordland 1)		Helsingfors	44			
26. " 18 ¹ / ₂	Nürnberg 1)		Abo	—			
30. " 16 ⁰⁰	Ariadne 2)		Helsingfors	46			

Anmerkung:

1. Eigentümer Rud. Christ. Gribel, Stettin. Aenderungen vorbehalten.
2. Eigentümer Finnische Dampfschiffsges. in Helsingfors. Vertreter Gustav Metzler, Stettin.

Devisenbewirtschaftung.

Neuregelung der Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die getroffene Neuregelung der Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr in Zukunft weitere private Clearinggeschäfte zur Auftauung weiterer eingefrorener Guthaben im Interesse einer besseren Abwicklung des Clearingabkommens grundsätzlich keine Genehmigung erhalten sollen. Im Hinblick auf die vielfach neuerdings auch in Deutschland verbreiteten Werbeprospekten ungarischer Banken dürfte es interessieren, daß die Ungarische Nationalbank an die ungarischen Geldinstitute unter dem 4. Juli 1933 ein Rundschreiben hat ergehen lassen, das folgenden Wortlaut hat:

„Es gelangte zu unserer Kenntnis, daß die ungarischen Geldinstitute mittels Zirkulare ihre Vermittlung deutschen Firmen zur Eintreibung der in Ungarn befindlichen deutschen Warenforderungen angeboten haben.

Nachdem die in diesen Zirkularen enthaltenen Mitteilungen sehr oft zu Mißverständnissen Gelegenheit geben und dadurch die gleichmäßige Ausführung der mit der Reichsbank bezüglich der Abwicklung des ungarisch-deutschen Zahlungsverkehrs zustande gekommenen Vereinbarung erschweren, ersuchen wir die autorisierten Geldinstitute, sich von Absendung dergleichen Offerten strikte zu enthalten.“

Zur Kontrolle der unerlaubten Devisenausfuhr. Die Vierte Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung vom 9. Mai 1933 verpflichtet den Auflieferer von Post-, Fracht- oder Gepäcksendungen nach dem Ausland oder dem Saargebiet zur Abgabe einer Erklärung, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold- oder Edelmetalle befinden. Die Sendungen können einer Nachschau unterworfen werden, und zwar auch während der Beförderung. Zur Entgegennahme der Erklärung und zur Vornahme der Nachschau sind die Zollbeamten, die Post und die Reichsbahn befugt. Kurz nach Inkrafttreten der Vorschriften ergaben sich Unklarheiten darüber, ob die Erklärung nur bei der Auflieferung verlangt werden kann oder etwa auch noch während der Beförderung des Gutes. Ferner wandte sich das Speditionsgewerbe mit Recht dagegen, daß die Erklärung in jedem Fall vom Spediteur als Auflieferer verlangt werden sollte, der auf diese Weise gewissermaßen eine Verantwortung über den Inhalt der ihm übergebenen Sendung hätte übernehmen müssen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat sich mit den zuständigen Stellen (Reichswirtschaftsministerium, Reichsfinanzministerium und Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft) in Verbindung gesetzt. Auf Grund der nunmehr vorliegenden Bescheide dieser Stellen ergibt sich, daß die Nachprüfung, ob eine Erklärung vorliegt, grundsätzlich nur bei der Aufgabe der Güter und nicht während der Beförderung erfolgen soll und daß es, auch wenn die Auflieferung durch einen Spediteur erfolgt, genügt, wenn der Exporteur die Erklärung im Wege eines Stempelaufdrucks auf die von ihm ohnedies der Ware mitzubehaltende sogenannte Exportvalutaerklärung abgibt. Es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege dem Exportverkehr vermeidbare Erschwerungen erspart bleiben.

Prüfungswesen.

Freiwillige Handlungsgehilfenprüfungen. Die 2. diesjährigen freiwilligen Handlungsgehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Herbstprüfung) finden im Laufe des September an noch bekannt zu gebenden Tagen statt. Die Anmeldungen für die Herbstprüfung sind bis zum 10. August bei der Industrie- und Handelskammer, auf deren Büro die vorgeschriebenen Formulare erhältlich sind, einzureichen. Der Prüfung können sich Handlungslehrlinge, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit beendet haben oder unmittelbar vor ihrer Beendigung stehen, sowie Handlungsgehilfen aller Geschäftszweige unterziehen. Näheres geht aus der Prüfungsordnung, die die Industrie- und Handelskammer für die Prüfungen erlassen hat, hervor, die gleichfalls vom Büro der Kammer von Interessenten angefordert werden kann.

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind für langjährige und treue Dienste Ehrenurkunden an folgende Herren verliehen worden:

1. Johann Marquardt (35 Jahre bei der Firma Stenzel & Co., Stettin);
2. Hermann Jolitz (30 Jahre bei der Firma Stenzel & Co., Stettin);
3. Otto Kuchenbecker (25 Jahre bei der Conrad-Brennerei, G. m. b. H., Stettin);
4. Franz Somnitz (25 Jahre bei der Firma J. Gollnow & Sohn, Stettin);
5. Erich Krüger (27 Jahre bei der Firma J. Gollnow & Sohn, Stettin);
6. Gustav Kutz (25 Jahre bei der Firma J. Gollnow & Sohn, Stettin);
7. Wilhelm Spielmann (25 Jahre bei der Firma Gotthard Westphal, Paradequelle, Stettin).

Beidigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin vom 11. Juli 1933 sind Herr Paul Knoll, Stettin, und Herr F. W. Hänel, Jarmen, als Bücherrevisoren öffentlich angestellt und beidigt worden. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses am 25. Juli 1933 sind Herr Hugo Römer, Stettin, als Wirtschaftsprüfer und Herr Dr. Eberhard Jahns, Züllchow, als Sachverständiger für Zement, Kalk, Kalkstein und Kreide öffentlich angestellt und beidigt worden.

Kreditschutz.

Eröffnete Konkurse.

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Konkursverwalter:
Handelsvertreter und Kaufmann Gerhard Casper, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts, Inhaber einer Mehlhandlung in	Stettin, Preußische-straße 44	5. 7. 33	Kaufmann Ernst Kunz, Stettin, Deutschestr. 5
Allgemeine Deutsche Elektromaschinen-Überwachungsgesellschaft e. G. m. b. H.	Stettin, Bugenhagenstr. 19	22. 7. 33	Rechtsanwalt Erwin Poeppel, Stettin, Paradeplatz 36

Beendete Konkurse.

Kaufmann Walter Zappe, Inh. d. Fa. Walter Zappe, Lack- und Farbengroßhandlung, Stettin, Gustav-Adolf-Str. 64	(23. 6. 1933)
Kaufleute Walter Teetzen in Ulrichshorst b. Seebad Ahlbeck und Fritz Krüger in Seebad Ahlbeck, Inhaber der Firma Teetzen & Krüger, Swinemünde, Kl. Markt 14	(5. 7. 1933)
Kaufmann Walter Teßnow, Swinemünde, Adolf-Hitler-Platz 2	(8. 7. 1933)
„Hansa“, G. m. b. H., Swinemünde	(12. 7. 1933)
Hotelbesitzer Richard Lindemann (verstorben am 13. 7. 32), Stargard i. Pommern	(18. 7. 1933)

PAUL KÖRNER
STETTIN

**Herings-
Import und Export**
Eigene Kühlhaus-Anlagen

Telegramm-Adresse: „Peka“
Fernsprecher: Sammelnummer 35161

Einzelhandel.

Nachrichten des Verbandes des Steffiner Einzelhandels e. V.

I. Bedarfsdeckungsscheine.

Der Reichsminister der Finanzen hat Richtlinien für die Gemeindebehörden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen erlassen. Diese Richtlinien enthalten auch die Bestimmungen, nach denen die Gemeindebehörden bei der Zulassung von Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Ehestandsdarlehen bereit sind, zu verfahren haben.

Zuzulassen sind danach nur solche Verkaufsstellen, die Möbel oder Hausgerät verkaufen. Unter Hausgerät sind alle Gegenstände zu verstehen, die mit Ausnahme von Kleidung und Wäsche zur Einrichtung eines Haushalts dienen, so z. B.: Gardinen, Vorhänge, Möbelstoffe, Tischdecken (soweit sie nicht unter Tischwäsche fallen), Matratzen, Betten (Bettdecken und Kopfkissen mit Federfüllung), Stepp- und Schlafdecken, Musikinstrumente für Hausmusik, Teppiche, Küchengeräte, Geschirr, Gläser, Bestecke, Beleuchtungskörper, Kochherde, Öfen, Badeeinrichtungen, Waschfässer, Nähmaschinen, Bilder, Stand- und Wanduhren, Gartengeräte, elektrische Apparate und Rundfunkgerät. Als zulassungsfähige Verkaufsstellen kommen nicht nur offene Ladengeschäfte in Betracht, sondern auch solche Schreinereien und Handwerksbetriebe, die offene Ladengeschäfte nicht unterhalten, also insbesondere jeder Handwerksmeister. Außer Schreinereien und sonstigen Unternehmungen des Handwerks kommen als zulassungsfähig die Verkaufsstellen des mittelständischen Einzelhandels in Betracht. Nicht zuzulassen sind:

- Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine, Werkkonsumanstalten, Auktionatoren und Unternehmungen, die diesen gleichgeartet sind,
- alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht arischer Abstammung sind,
- alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen.

Althändler dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie auch neue Waren verkaufen.

Fabrikgroßbetriebe, die keine offenen Verkaufsstellen unterhalten, dürfen als Verkaufsstellen nicht zugelassen werden, wenn sich am Sitz des Großbetriebes in genügendem Maße Schreinereien und sonstige Unternehmen des Handwerks oder Verkaufsstellen des mittelständischen Einzelhandels befinden.

Bei der Zulassung muß vermieden werden, daß von Verkaufsstellen, bei denen die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, die einen zugelassen werden und die ändern nicht. Vor der Zulassung haben sich die Verkaufsstellen schriftlich zu verpflichten,

auf Bedarfsdeckungsscheine nur deutsche Erzeugnisse zu verkaufen.

Altwarenhändler, die als Verkaufsstellen zugelassen werden sollen, haben sich außerdem zu verpflichten, auf Bedarfsdeckungsscheine keine Altwaren abzugeben, sondern nur neue Waren.

Die Zulassung kann von der Gemeindebehörde jederzeit ohne Angabe der Gründe widerrufen werden. Die Zulassung muß in den folgenden Fällen widerrufen werden:

- Wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Zulassung zu Unrecht erfolgt ist,
- wenn festgestellt wird, daß die Verkaufsstelle gegen die abgegebene Verpflichtung, auf Bedarfsdeckungsscheine nur deutsche Erzeugnisse und nur neue Waren zu verkaufen, verstoßen hat,
- wenn bekannt werden sollte, daß die Verkaufsstelle Preise verlangt, die auf eine allgemeine Preissteigerung abzielen. Die erhöhte Nachfrage darf nicht als Anlaß zu einer allgemeinen Preissteigerung geduldet werden.

Die Zulassung als Verkaufsstelle hat die Wirkung, daß die zugelassene Verkaufsstelle nicht nur an Empfänger von Ehestandsdarlehen, die am Sitz der Verkaufsstelle wohnen, sondern auch an auswärts wohnende Empfänger von Ehestandsdarlehen Waren verkaufen darf.

II. Richtlinien des Vereins der Schuhwarenhändler von Stettin und Umgegend e. V. für den am 1. August 1933 beginnenden Saisonschlußverkauf.

Der Vereinsvorstand hat die folgenden Richtlinien ausgearbeitet und erwartet, daß diese sowohl von den Vereinsmitgliedern, als auch von den, dem Verein nicht angehörenden Firmen, genauestens befolgt werden. Der Vorstand

wird gegen jede Firma vorgehen, welche die Richtlinien außer Acht läßt.

Richtlinien:

- Die Ankündigung irgendwelcher Rabatte auf reguläre Ware ist verboten.
- Die Ankündigung der Höhe von Preisnachlässen in Prozenten ist verboten, z. B. Ermäßigung bis zu 50%. Verboten sind auch Ankündigungen, wie „für die Hälfte, für ein Drittel“ usw.
- Eine Preisgegenüberstellung soll erlaubt sein. Bei der Gegenüberstellung des früheren Preises zum Saison-Schluß-Verkaufspreise darf selbstverständlich nur der letzte vor Beginn des Saison-Schluß-Verkaufes gültige reguläre Preis angegeben werden.
- Die Saison-Schluß-Verkaufspreise dürfen vor Montag, den 31. Juli, 19 Uhr abends, nicht gezeigt werden.

Wenn die Schaufenster nicht verhängt werden, darf das Sichtbarmachen der Preise vor 19 Uhr nicht beginnen.

Voranzeigen sind unzulässig.

Zeitungsanzeigen dürfen frühestens in der Montagabend-Ausgabe der „Stettiner Abendpost“ und in der Dienstag-Ausgabe des „Stettiner General-Anzeigers“ und der „Pommerschen Zeitung“ erscheinen.

Für die folgenden Artikel werden Mindestpreise festgelegt:

Damenlederschuhe, Spange, Schnür und Pumps	RM. 3,90
Opanken	RM. 3,40
Herrenschuhe	RM. 4,90

Winterware: Sämtliche Ueber-, Brokat-, Seiden- sowie Kamelhaar- und Filzschuhe, dürfen während des Saison-Schluß-Verkaufes nicht im Fenster gezeigt, noch im Preise reduziert werden, da es sich um ausgesprochene Winterware handelt.

Weiß-Leinenschuhe mit Holzabsatz	RM. 1,95
Mit Gummisohle und Gummiabsatz,	

kaschierte Ware	RM. 1,95
unkaschierte Ware	RM. 1,75

Leinenschuhe mit Leder- oder Lackbesätzen entsprechend teurer.

Sandalen werden im Preise belassen.

Herren-Wochenendschuhe	RM. 5,90
------------------------	----------

Ladenhüter, Einzelpaare und beschädigte Ware können unter den obigen Preisen verkauft werden. Sie dürfen im Schaufenster nicht gezeigt, sondern lediglich im Innern des Geschäftes aufgestellt und verkauft werden.

Eine allgemeine Preisankündigung sowohl im Schaufenster wie auch in der Zeitung, z. B. „Einzelpaare noch billiger“ soll zulässig sein.

III. Richtlinien des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V. für den am 1. August 1933 beginnenden Saisonschlußverkauf.

Der Vorstand des Verbandes gibt für die Firmen des Webstoffhandels die folgenden Richtlinien für den bevorstehenden Saisonschlußverkauf bekannt.

Der Vorstand erwartet mit aller Bestimmtheit, daß alle beteiligten Firmen, auch diejenigen, welche nicht dem Verbande angehören, diese Richtlinien auf das genaueste befolgen.

Richtlinien:

- Die Ankündigung von Rabatten auf reguläre Ware ist verboten.
- Die Höhe von Preisnachlässen in Prozenten ist verboten, z. B. „Ermäßigung bis zu 50%“. Verboten sind auch Ankündigungen, wie „für die Hälfte“, „für ein Drittel“ usw.
- Preisgegenüberstellungen sind verboten, z. B. „früher — jetzt“ (im Schuhwarenhandel erlaubt).
- Die Saisonschlußverkaufspreise dürfen vor Montag, den 31. Juli d. J., 19 Uhr abends, nicht gezeigt werden. Wenn die Schaufenster nicht verhängt werden, darf das Sichtbarmachen der Preise vor 19 Uhr nicht beginnen.
- Voranzeigen sind unzulässig.
- Zeitungsanzeigen dürfen frühestens in der Montagabend-Ausgabe der „Stettiner Abendpost“ und in der Dienstag-Ausgabe des „Stettiner General-Anzeigers“ und der „Pommerschen Zeitung“ erscheinen. Auch in Pro-

vinzeitungen dürfen Anzeigen nicht früher erscheinen.

7. Restbestände, Reste und Restabschnitte aus dem vorangegangenen Saisonschlußverkauf dürfen nicht angekündigt werden.
Sonderveranstaltungen, insbesondere Resttage dürfen innerhalb einer Woche vor und nach dem Saisonschlußverkauf nicht durchgeführt werden.

8. Kundenbriefe, welche die Stammkundschaft aufordern, schon vor dem Beginn des Saisonschlußverkaufs Waren zu besichtigen und zu bestellen (Bezahlung und Lieferung der Ware erfolgt nach dem Beginn des Saisonschlußverkaufs), sind unzulässig.
Die Stammkundschaft darf nicht vor Beginn des Saisonschlußverkaufs ihren Bedarf zu Saisonschlußverkaufspreisen decken können.

Messen und Ausstellungen.

„Braune Messe“ in Stettin. In der Zeit vom 29. September bis 7. Oktober wird in Stettin auf Anordnung der Reichskampfbundleitung und des Reichsministeriums für Propaganda und Volksaufklärung auf dem gesamten Messegelände der Stadt in der Nemitzer Straße eine „Braune Messe“ veranstaltet. Als Messeleiter für Stettin ist der stellvertretende Kampfbundleiter und Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer, Herr Artur Röske, ernannt worden. Die bisherigen Vorarbeiten haben ergeben, daß die Standmieten gegenüber früheren Veranstaltungen wesentlich herabgesetzt werden können, so daß auch den kleinsten Unternehmungen Gelegenheit geboten wird, die von ihnen gehandelten oder erzeugten Waren hier auszustellen. Die gesamte Veranstaltung steht unter der Devise: „Deutscher, kauf deutsche Waren!“

Die Industrie- und Handelskammer betont, daß es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, da sämtliche einkommenden Gelder aus Vermietung, Inseraten usw. wieder in vollem Umfange der Stettiner Wirtschaft zugeführt werden sollen. Die Industrie- und Handelskammer ist der Überzeugung, daß diese Ausstellung allen Stettiner Wirtschaftskreisen in Handel, Industrie und Handwerk einerseits durch die mit der Veranstaltung der Messe zusammenhängenden Arbeiten und auf der anderen Seite durch die zu erwartenden Verkäufe und Bestellungen auf der Messe selbst Nutzen und Förderung bringen wird.

Die Industrie- und Handelskammer gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Beteiligung an der „Braunen Messe“ im Hinblick auf die in ihr liegenden großen Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung seitens der heimischen Wirtschaft eine möglichst rege sein wird, damit diese Veranstaltung zu einem vollen Erfolg für unser heimisches Wirtschaftsleben führen kann.

Deutsche Ostmesse in Königsberg i. Pr. Vom Meßamt Königsberg i. Pr. gingen der Kammer Anmeldebogen, Ausstellungsbedingungen und Prospekte der 21. Deutschen Ostmesse, die in Königsberg vom 20. - 23. August 1933 stattfindet, zu. Nähere Ausführungen über die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert der Deutschen Ostmesse für die deutsche Wirtschaft erübrigen sich. Interessenten können von der Kammer die erwähnten Anmeldebogen, Ausstellungsbedingungen und Prospekte auf Wunsch erhalten.

Verschiedenes.

Gautreffen des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes in Stettin. Der Tag des Mittelstandes verspricht eine gewaltige Kundgebung zu werden, die das Bekenntnis der selbständigen Handwerker und Einzelhändler Pommerns zum dritten Reich darbringt. Die umfangreichen Vorarbeiten, die

von dem Kreiskampfbundführer Neetzke-Stettin und seinem Stab getroffen werden, lassen erkennen, welche Bedeutung dieser Tag in der Geschichte des pommerschen Mittelstandes einnehmen wird. Es wird sich zeigen, daß auch der Mittelstand aus seiner Gleichgültigkeit erwacht ist, und gewillt, alles daran zu setzen, um unter dem Führer Adolf Hitler für eine bessere Zukunft Deutschlands, und damit auch für sich selbst, zu kämpfen.

Das vorläufige Programm dieser bisher größten Zusammenkunft der Pommerschen Handwerksmeister und Gewerbetreibenden sieht unter anderem vor, am Sonnabend, den 5. August 1933 eine Kundgebung vor dem Bismarckturm in Gotzlow, am Sonntag, den 6. August, 10 Uhr vormittags einen Weihe-Akt in den Zentralhallen. Der eigentliche Festakt wird am Sonntag Nachmittag in Johannisthal stattfinden. Am Ummarsch durch die Stadt werden die Handwerksmeister in ihrem Ehrenkleid der Arbeit teilnehmen.

Auf dem Festplatz in Johannisthal werden Fahnen des Kampfbundes und ein Schellenbaum der S.S.-Kapelle geweiht.

Durch die persönliche Anwesenheit des Vizepräsidenten des Reichsstandes des deutschen Handwerks und Mitgliedes der Reichsleitung des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes, Pg. Karl Zeleny-München, erhöht sich die Bedeutung dieses Tages, der dem pommerschen Volke zeigen wird, daß das Handwerk und der Einzelhandel ein festgefügtes Glied und ein notwendiger Bestandteil der nationalsozialistischen Bewegung sind.

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit kann auch dadurch geleistet werden, daß der Steuerpflichtige das Finanzamt ersucht, einen Steuerbetrag, dessen Herauszahlung er verlangen kann, als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zu verwenden. Eine Spende dieser Art wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein Steuerpflichtiger die für den Steuerabschnitt 1932 festgesetzte Einkommensteuerschuld oder Körperschaftsteuerschuld durch Vorauszahlungen überzahlt hat und ihm infolgedessen ein Betrag zu erstatten ist. Der Reichsminister der Finanzen hat die Präsidenten der Landesfinanzämter ersucht, zu veranlassen, daß den Einkommensteuerbescheiden und Körperschaftsteuerbescheiden, in denen solche Auszahlungen verfügt sind, ein Druckschreiben folgenden Inhalts beigelegt wird.

„Haben Sie schon freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet?“

Wenn nicht, so können Sie das dadurch tun, daß Sie das Finanzamt ersuchen, den Betrag, der Ihnen dem beiliegenden Steuerbescheid gemäß zu erstatten ist, ganz oder teilweise als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zu verwenden und Ihnen dafür einen Spendenchein zu senden.

Jeder Betrag, der als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit verwendet wird, bedeutet Arbeit. Jeder Betrag wird verwendet zur Vermehrung der Arbeit und somit zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Die Vermehrung der Arbeit führt zur Erhöhung der Lohnsummen, zur Erhöhung der Umsätze und zur Erhöhung des Volkseinkommens und somit zur Erhöhung des Aufkommens an Steuern und Sozial-

Ich bin zum

Wirtschaftsprüfer

öffentlich bestellt

HUGO ROMER

STETTIN

Linsingenstraße 36 — Fernsprecher 246 68

beitragen. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit führt zur Senkung des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenfürsorge. Beide bedeuten eine Verbesserung der Lage der öffentlichen Haushalte und stellen die Voraussetzung für eine Senkung der Steuersätze und für eine Vereinfachung des gesamten Steuerwesens dar.

Wenn Sie den beiliegenden Vordruck ausfüllen und an das Finanzamt zurückgeben, so beteiligen Sie sich dadurch an dem großen Werk des sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbaues der Nation. Gleichzeitig erlangen Sie in Höhe des Spendenbetrags eine Verminderung ihres steuerpflichtigen Einkommens für den gegenwärtig laufenden Steuerabschnitt 1933; denn Sie dürfen den Betrag des Spendenscheins als Werbungskosten verbuchen und somit einkommensteuerlich wie Geschäftskosten behandeln.

Grundsätzliches über die Arbeit der Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“. Das Organisationsamt der „Deutschen Arbeitsfront“ hat eine Rundverfügung ergehen lassen, in der nähere Anweisungen über die Arbeit und Zuständigkeit der Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“ enthalten sind. Die Rundverfügung hat folgenden Wortlaut:

„I. Politische Aufgaben.

1. Jeder Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“ ist in erster Linie Vertreter des Führers der „Deutschen Arbeitsfront“ in seinem Bezirk. Er führt deshalb in diesem Sinne alle Anordnungen aus, die ihm der Führer der „Deutschen Arbeitsfront“ direkt gibt oder die ihm die Leiter der Ämter des Kleinen Arbeitskonvents der „Deutschen Arbeitsfront“ übermitteln.
2. Aufgabe des Bezirksleiters der „Deutschen Arbeitsfront“ ist es, dem von der Regierung eingesetzten Treuhänder der Arbeit in allen sozialpolitischen Fragen beratend zur Seite zu stehen. Es ist ihm auch freigestellt, entsprechende Fachleute dem Treuhänder der Arbeit namhaft zu machen, damit auch diese beratend tätig sein können. Aufgabe des Bezirksleiters der „Deutschen Arbeitsfront“ ist es jedoch nicht, Tarif-, Lohn- und sonstige Verhandlungen zu führen. Hierfür ist einzig und allein nur der Treuhänder der Arbeit zuständig. Die Aufgabe der „Deutschen Arbeitsfront“ ist nur, die in ihr zusammengeschlossenen Millionen von Schaffenden durch Schulung für den Gemeinschaftsgedanken zu erziehen und das große Selbsthilfswerk (die bisherigen Sozialversicherungszweige) aufzubauen.
3. Bezirksleiter der deutschen Wirtschaft gibt es nicht mehr. Etwa bereits bestandene Abmachungen sind daher null und nichtig.
4. Der Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“ ist gleichzeitig NSBO.-Landesobmann. Die alte NSBO.-Landesobmann-Einteilung ist damit hinfällig geworden. Durch die so geschaffene Personal-Union zwischen NSBO. und „Deutsche Arbeitsfront“ soll erreicht werden, daß einheitlich gehandelt wird. Während die „Deutsche Arbeitsfront“ zwei große Aufgaben zu erfüllen hat, nämlich Erziehung und Schulung zum Gemeinschaftsgedanken und Schaffung eines großen Selbsthilfswerks, hat die NSBO. rein politische Aufgaben zu erfüllen, nämlich die Sicherung der „Deutschen Arbeitsfront“ und die Führerheranbildung und -abgabe für die „Deutsche Arbeitsfront“.

II. Verwaltungsaufgaben:

1. Der Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“ ist ver-

NORD-OSTSEE

SCHIFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN / AUGUSTA STR. 12

FERNSPRECHER 28696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

waltungsmäßig ein Organ des Zentralbüros der „Deutschen Arbeitsfront“.

2. Der Bezirksausschuß des ehemaligen A.D.G.B. wird zum Büro des Bezirksleiters der „Deutschen Arbeitsfront“ umgewandelt. Dem Bezirksleiter steht entsprechend seines Aufgabengebietes das Recht zu, besoldete bzw. ehrenamtliche Fachkräfte zu seiner Unterstützung heranzuziehen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Bezirksleiter-Büro nicht allzu groß aufgebaut wird.
3. Die Kosten der Einrichtung des Bezirksleiter-Büros sowie seine laufende Unterhaltung trägt das Zentralbüro der „Deutschen Arbeitsfront“ im Rahmen des zugewiesenen Etats.
4. Der Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“ muß einen Bezirksleiter-Adjutanten ernennen, damit das Zentralbüro der „Deutschen Arbeitsfront“ bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Bezirksleiters die Verbindung nach wie vor aufrecht erhalten kann.
5. Dem Bezirksleiter der „Deutschen Arbeitsfront“ obliegt eine gewisse organisatorische Betreuung der an seinem Sitz befindlichen Verbandsbezirksleitungen des „Gesamtverbandes der Deutschen Angestellten“. Um ihn jedoch mit diesen Arbeiten nicht übermäßig zu belasten, wird ihm das Recht zugestanden, einen Sachbearbeiter zu bestellen, der die Bezeichnung „Organisations-Referent“ führt und im Namen des Bezirksleiters der „Deutschen Arbeitsfront“ die unerläßlichen verwaltungstechnischen Angelegenheiten mit den Verbandsleitern bearbeitet.
6. Sogen. Kreisbüros des Bezirksleiters der „Deutschen Arbeitsfront“ dürfen nicht eingerichtet werden. Der u. U. notwendige Verkehr mit unteren Organisationseinheiten der „Deutschen Arbeitsfront“ hat über die Verbände zu gehen.
7. Die bisherigen „Arbeitersekretariate des A.D.G.B.“ werden aufgelöst. Ihre Aufgabengebiete werden je nach der Sachlage entweder den Verbänden oder den Bezirksleiter-Büros der „Deutschen Arbeitsfront“ übertragen.
8. Sich notwendig machende Durchführungsbestimmungen zu allen unter I und II aufgeführten Punkten ergehen nach Bedarf.

Schluß des redaktionellen Teils.

Swinemünder Besuch eines großen englischen Luxusdampfers.

Am 2. August besucht der englische Luxusdampfer „Carinthia“ das deutsche Weltbad an der Ostsee, Swinemünde. Dieses Schiff ist eines der schönsten der Cunard Steamship Company Ltd. in Liverpool, die mit ihren auf das modernste eingerichteten Schnell- und Postdampfern bekanntlich regelmäßige Dienste nach Nordamerika und Kanada unterhält, außerdem aber auch während der Saison zahlreiche Vergnügungsreisen veranstaltet. Die „Carinthia“ hat am 1. Juli New York vollbesetzt verlassen und die interessantesten Plätze der norwegischen und schwedischen Gewässer sowie Leningrad besucht. Da das Schiff

nur in der Zeit von 12 bis 17 Uhr in Swinemünde sein wird, ist von einem Einlaufen in den Hafen wegen seiner respektablen Größe (183 Meter lang) Abstand genommen worden; die „Carinthia“ wird draußen auf der Reede ankern. Die Passagiere werden durch Motorboote nach Swinemünde gebracht werden. Von Swinemünde fährt der Dampfer über englische und französische Häfen nach New York zurück. Die Abfertigung des Schiffes in Swinemünde liegt in den Händen der ältesten Schiffsmaklerfirma Stettins, Gustav Metzler.

100 Jahre J. Gollnow & Sohn.

Am 26. Juli 1933 besteht die Firma J. Gollnow & Sohn 100 Jahre. Aus einer kleinen Bauschlosserei, die der Großvater der jetzigen Inhaber vor 100 Jahren gründete, ist dieses heute auf dem Gebiet des Stahlbaues führende Werk entstanden. Technisches Können und echter Kaufmannsgeist der Familie Gollnow haben dieses Werk entstehen lassen, welches weit über die Grenzen Deutschlands hinaus durch seine Leistungen bekannt geworden ist. Auf dem Gebiete des

Stahlbrückenbaues, des Stahlhochbaues und des Stahlwasserbaues hat diese Firma Außerordentliches geleistet.

Die Firma J. Gollnow & Sohn gehört zu den führenden Stahlbauanstalten Deutschlands. Sie ist seit ihrem Bestehen im Besitz der Familie Gollnow. Auch an dieser Stelle sei daher dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Firma sich auch weiterhin so günstig wie bisher fortentwickeln möge, zum Nutzen unserer gesamten pommerschen Wirtschaft.

Steuerkalender für den Monat August 1933.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

5. August:

1. Abführung der im Monat Juli 1933 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit diese Beträge nicht schon am 20. Juli 1933 abzuführen waren. Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat Juli 1933 einbehaltenen Beträge.
2. Abführung der im Monat Juli 1933 einbehaltenen Bürgersteuer für Lohnsteuerpflichtige, soweit die Abführung nicht schon am 20. Juli 1933 zu erfolgen hatte.
3. Abführung der in der Zeit vom 16. bis zum 31. Juli 1933 einbehaltenen Arbeitslosenhilfe, soweit diese an die Finanzämter zu entrichten ist.

10. August:

1. Monatliche Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Juli 1933. Schonfrist bis zum 17. August 1933.
2. Fälligkeit des dritten Teilbetrages der veranlagten Bürgersteuer für 1933.
3. Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer 1933 für Lohnempfänger.

15. August:

1. Zahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Reichsvermögenssteuer für 1933/34. (Gilt nicht für die Landwirtschaft.)
2. Vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung der Landwirte für 1933/34.
3. Zahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Gewerbebeertragsteuer 1933/34, soweit nicht abweichende Zahlungsstermine bestehen. In Stettin ist diese Zahlung erst am 21. August 1933 fällig. Falls der Steuerbescheid noch nicht zugestellt ist, ist eine Vorauszahlung zu leisten.
4. Zahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Gewerbesteuer, soweit eine solche Steuer erhoben wird. Für Stettin kommt diese Steuer nicht in Betracht.

5. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat Juli 1933, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist diese Zahlung erst am 21. August 1933 fällig.

6. Zahlung der Grundvermögenssteuer für sämtliche Grundstücke. Die Zahlung gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken für das laufende Kalendervierteljahr, im übrigen für den Monat August 1933.

7. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat August 1933.

17. August:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Juli 1933.

(20.) 21. August:

1. Zahlung der Gewerbebeertragsteuer und der Lohnsummensteuer in Stettin.

2. Abführung der in der Zeit vom 1. bis zum 15. August 1933 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn sie für den ganzen Betrieb RM. 200.— übersteigen.

3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis zum 15. August einbehaltenen Bürgersteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit die Zahlung an die Gemeinde zu erfolgen hat, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt und soweit die hiernach abzuführende Summe mindestens RM. 200.— beträgt.

24. August:

Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer der Wochenlohnempfänger.

31. August:

1. Ablauf der Frist für die Anmeldung ausländischen Vermögens und Ablieferung von Devisen nach dem Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft.
2. Letzter Tag für die Anträge auf Wiederaufnahme des Schuldungsverfahrens im Osthilfegebiet.

Reklame ist teuer, aber noch teurer ist keine Reklame.